

1. Jahrgang, Heft 1, April 1991

ISSN 0939-9062

Praxis der Forensischen Psychologie

Mitteilungsblatt der Sektion Forensische und Kriminalpsychologie
im Berufsverband Deutscher Psychologen e. V.



- **Praxis von forensischen Psychologen:
Ergebnisse einer Befragung**
- **Psychologische Sachverständige
im Familiengerichtsverfahren**
- **Zur Diagnostik sexuellen Mißbrauchs
bei Kindern**

**Vorstand der Sektion Forensische und Kriminalpsychologie
im Berufsverband Deutscher Psychologen e.V.**

Dipl.-Psych. Prof. Dr. Irmgard Rode
(*Vorsitzende*)
Mommensenstraße 75
5000 Köln 41
Tel.: (0221) 43 67 71

Dipl.-Psych. Dr. Hans-Georg Mey
(*stellvertretender Vorsitzender, Kassenwart*)
Weißdornweg 3
4700 Hamm
Tel.: (02381) 2 22 93

Dipl.-Psych. Gabriele Werth
(*Schriftführerin, Betreuung der Landesbeauftragten*)
Albert-Stohr-Straße 10
6500 Mainz-Bretzenheim
Tel.: (06131) 36 34 11

Dipl.-Psych. Thomas Fabian
(*Redaktion des Rundbriefes*)
Friedrich-Ebert-Straße 27
2800 Bremen 1
Tel.: (0421) 59 21 85

Impressum ISSN 0930-9062

Herausgeber:
Vorstand der Sektion Forensische und Kriminalpsychologie im BDP

Redaktion:
Thomas Fabian

Redaktionsanschrift:
Friedrich-Ebert-Straße 27, 2800 Bremen 1, Tel.: (0421) 59 21 85

Anzeigenpreise: auf Anfrage

Auflage: 2000

Umschlaggestaltung: Thomas Fabian & Friedrich Wilckhaus

Bankverbindung der Sektion Forensische und Kriminalpsychologie:
Commerzbank Hannover (BLZ 250 400 66) Konto-Nr. 4 929 972

Inhalt

Mitteilungen

Bericht aus dem Vorstand (<i>Irmgard Rode</i>)	4
Protokoll der Mitgliederversammlung (<i>Karin Schneider-Wolber</i>)	4
Die Landesbeauftragten (<i>Gabriele Werth</i>)	5
Informationen aus dem Curriculausschuß (<i>Marie-Luise Kluck</i>)	8
Vorschau auf den 1. Deutschen Psychologentag in Dresden (<i>Adelheid Kühne</i>)	8

Aufsätze

<i>Thomas Fabian & Peter Wetzels</i> Zur gegenwärtigen Praxis von forensischen Psychologen und Psychologinnen: Ergebnisse einer Befragung	10
<i>Rainer Balloff</i> Einige Gedanken zum zeitgemäßen Vorgehen des psychologischen Sachverständigen im Familiengerichtsverfahren	18
<i>Agnes Roemer & Peter Wetzels</i> Zur Diagnostik sexuellen Mißbrauchs bei Kindern in der forensisch-psychologischen Praxis	22

Leserbriefe

Qualitätskontrolle psychologischer Gutachten (<i>Friedhelm Hermanns</i>)	32
Betr.: Beitrag von Jörg-Uwe Jopt im Rundbrief 2/90 (<i>Ernst Ell</i>)	33
(<i>Frank Baumgärtel</i>)	34
(<i>Lioba Fricke u.a.</i>)	35

Berichte

"Was kann die Psychologie tun, um das Kindeswohl bei Scheidung zu sichern? - Bericht über eine Fortbildungsveranstaltung (<i>Horst Lazarus</i>)	37
"Schutz der Patienten und Schutz der Allgemeinheit in der gemeindenahen psychiatrischen Versorgung" - Bericht über ein Expertengespräch (<i>Irmgard Rode</i>)	39

Buchbesprechungen

du Bois, R. (Hrsg.) (1989), Praxis und Umfeld der Kinder- und Jugendpsychiatrie (<i>Peter Wetzels</i>)	40
Mauz, G. (1990), Justiz vor Gericht (<i>Agnes Roemer</i>)	41
Venzlaff, U. (Hrsg.) (1988), Psychiatrische Begutachtung (<i>Thomas Fabian</i>)	42

Zeitschriftenschau	44
---------------------------------	----

Termine	47
----------------------	----

Mitteilungen

Bericht aus dem Sektionsvorstand

Der Vorstand der Sektion hat sich am 2.11.90 in Bonn, am 2.2.91 in Frankfurt und am 12.4.91 in Köln zu seinen turnusmäßigen Sitzungen getroffen. In den erweiterten Vorstandssitzungen mit den Delegierten Kühne und Kluck bereiteten wir in erster Linie die Delegiertenkonferenzen vor. Darüberhinaus ging es um die Planung der Fortbildungsveranstaltungen für 1991 (siehe Rubrik "Termine" in diesem Heft!), um den Diskussionsstand im Curriculausschuß sowie um eine Neuauflage des Faltblattes "Psychologische Sachverständige bei Gericht", das informativer und differenzierter gestaltet werden soll. In der letzten Vorstandssitzung wurde auch über das Fachteamkonzept des BDP diskutiert und über die Verankerung forensischer Fachteams in der Weiterbildung. Näheres dazu im nächsten Rundbrief.

Seit längerer Zeit strebt die Sektion einen Sitz für einen Psychologen im Vorstand des Deutschen Familiengerichtstages an. In der Vorstandssitzung vom 2.2.91 wurde dafür Friedhelm Hermanns benannt, da sich die Sektion durch ihn fachlich wie auch persönlich ausgezeichnet vertreten sieht. Herr Hermanns wäre bereit, im Falle seiner Wahl diese Aufgabe zu übernehmen, und er versicherte uns, hinsichtlich des Informationsaustausches engen Kontakt mit dem Sektionsvorstand zu halten. In einem Schreiben vom 4.2.91 habe ich dem Präsidium empfohlen, Herrn Hermanns für den Vorstand des Deutschen Familiengerichtstages vorzuschlagen.

Die nächste Mitgliederversammlung der Sektion findet im Rahmen des 1. Deutschen Psychologentages in Dresden statt und zwar am Freitag, den 20. September von 16 bis 18 Uhr. Ich hoffe, viele von Ihnen dort zu treffen.

Irmgard Rode

Protokoll der Mitgliederversammlung der Sektion "Forensische und Kriminalpsychologie" am 02.11.1990 in Bonn (19-21 h)

Nach Begrüßung, Genehmigung der Tagesordnung und Wahl des Protokollführers wurde der Vorstandsbericht erstattet.

Frau Rode: Feststellung einer guten Zusammenarbeit im Vorstand; generelles Ziel ist die stärkere Aktivierung der Mitglieder (Anzahl derzeit 1208).

Neben dem Familiengerichtstag ist die Sektion nunmehr auch Mitglied beim Vormundschaftsgerichtstag - Teilnahme an beiden Veranstaltungen sowie an einer Tagung zum Betreuungsgesetz.

Vorbereitung und Durchführung von Fortbildungsveranstaltungen; die Teilnehmerzahlen sprechen für eine sehr gute Resonanz. In Planung sind Veranstaltungen zur Glaubwürdigkeit und zur Schuldfähigkeit, zum Familienrecht sowie für Vollzugspsychologen.

Herr Mey: Vorlage des Kassenberichts (Stand 30.10.90). Eine für '91 beantragte höhere Mittelzuweisung soll vor allem eine Ausweitung und Differenzierung des Fortbildungsangebotes ermöglichen.

Frau Werth: Im Rahmen der Aktivierung der Sektionsbeauftragten sind alle Landesgruppen angeschrieben worden. Erstes Treffen mit neu zu ernennenden Sektionsbeauftragten am 3.11.90. Dringend gesucht werden derzeit noch Kollegen, die das Amt eines Sektionsbeauftragten im Saarland und in Berlin übernehmen wollen.

Herr Fabian: Der (von den Mitgliedern äußerst positiv angenommene) Rundbrief soll noch stärker zu einem Forum der forensischen Psychologen ausgebaut werden; Artikel und/oder Leserbriefe zu kontroversen Themen werden ausdrücklich gewünscht.

Fragebogenaktion hat bisher eine gute Rücklaufquote; Ziel ist die Gewinnung von Basisdaten über Tätigkeitsfelder und Schwerpunkte

der Sektionsmitglieder, um u.a. die Sektionsarbeit spezifischer zu strukturieren.

Im Anschluß an den Vorstandsbericht stellte Frau Rode die vorläufige Fassung des Curriculums "Forensische Psychologie" vor. Die anschließende Diskussion vor allem zu Fragen der Bedeutung eines möglichen Zertifikats nach außen und innen ergab prinzipiellen Konsens zu der Vorlage. Ein geplanter Probelauf soll durch den weiter bestehenden Curriculum-Ausschuß begleitet werden; die Frage der Anerkennung von Fortbildungen anderer Institutionen wird an den Ausschuß verwiesen. Im weiteren Verlauf der MV ergaben sich folgende Anregungen an den Vorstand sowie Hinweise für die berufliche Praxis der Kollegen:

- Tätigkeit im Rahmen des Betreuungsgesetzes (s. Rundbrief 2/90) muß dringend konzipiert werden; die gesetzlich verankerte Pflichtbegutachtung enthält genuin psychologische Merkmale, ohne jedoch Psychologen neben den Medizinern konkret als Sachverständige zu benennen.
- Problem der Literaturbeschaffung: Ausnutzung der Fernleihmöglichkeiten bei Stadtbüchereien.
- Möglichkeit der Gründung von reinen "Gutachten-Fachteams".
- Größere regionale Streuung der Fortbildungsveranstaltungen wird angeregt; Wahl des Tagungsortes soll eine gute Anbindung an öffentliche Verkehrsmittel beachten.

Karin Schneider-Wolber

Die nächste Mitgliederversammlung der Sektion Forensische und Kriminalpsychologie findet am Freitag, den 20. September 1991 von 16.00 bis 18.00 Uhr auf dem 1. Deutschen Psychologentag in Dresden statt. Alle Sektionsmitglieder sind hiermit herzlich eingeladen!

Die Landesbeauftragten

Unsere Sektion hat es nun endlich geschafft, für jedes Land der westlichen Bundesländer einen Landesbeauftragten zu gewinnen (die Anschriften befinden sich auf der hinteren inneren Umschlagseite dieses Heftes). Im Rahmen meiner Arbeit im Sektionsvorstand habe ich die Aufgabe der Kontaktpflege und Koordinierung übernommen.

Ein erstes Treffen hat am 2.2.91 in Frankfurt stattgefunden, bei dem Vorstellungen über mögliche Arbeitseinsätze ausgetauscht und Ideen für ein Landesbeauftragtenkonzept gesammelt wurden. Diese konstituierende Sitzung der Landesbeauftragten war ein voller Erfolg. An eine intensive Arbeitsphase schloß sich ein entspannter, lustvoller geselliger Teil an.

Bislang haben wir zwar viele neue Sektionsmitglieder aus den neuen Bundesländern, leider aber noch keine Landesbeauftragten. Hiermit bitte ich alle Leser, diesbezügliche Vorschläge zu machen, bzw. sich ggf. zur Verfügung zu stellen. Ich bitte alle Interessenten, sich an mich zu wenden (Albert-Rohrstraße 10, 6500 Mainz-Bretzenheim, Tel.: 06131 / 36 34 11).

Gabriele Werth

Im folgenden stellen sich die Landesbeauftragten persönlich vor:

Dr. Alheidis v. Studnitz (Schleswig-Holstein):

Nach meinem Diplom im Oktober 1965 begann ich meine berufliche Laufbahn im Jugendamt der Stadt Kiel in der Erziehungsberatung und Heimbetreuung. Mit Beginn des Jahres 1971 wechselte ich an das Institut für Psychologie der Christian-Albrechts-Universität über, wo ich bis zur Gründung unserer eigenen Praxis im November 1978, als wissenschaftliche Assistentin im wesentlichen mit Lehre und Forschung in den Bereichen Diagnostik, Klinische Psychologie und Foren-

sische Psychologie beschäftigt war. Schwerpunkte meiner heutigen Tätigkeit sind abgesehen von der therapeutischen Arbeit mit Kindern und Jugendlichen sowie Erwachsenen die psychologische Betreuung eines hiesigen Kinderheimes und psychologische Sachverständigentätigkeit im wesentlichen im Bereich des Familienrechts. Seit meinem Ausscheiden im Institut für Psychologie bin ich dort weiterhin als Lehrbeauftragte tätig.

Prof. Dr. Frank Baumgärtel (Hamburg)

ist Hochschullehrer für Klinische Psychologie an der Universität Bremen und hat die Aufgabe des Landesbeauftragten für Hamburg kommissarisch übernommen, bis sich jemand anderes dafür findet.

Jürgen Nowack (Bremen):

Jahrgang 1952. Nach meiner Lehre als Tischler habe ich Architektur studiert und bin über die Auseinandersetzung mit gestalteter Umwelt zum Studium der Psychologie in Münster gekommen. Seit 10 Jahren wirke ich im Bremer Institut für Gerichtspsychologie und arbeite als forensischer Psychologe. Ich bin verheiratet und habe eine 7jährige Tochter. Mein Wunsch ist es, noch mehr Mitstreiter für die Forensische Psychologie zu gewinnen. Da Bremen ein kleines Land ist, haben wir die Möglichkeit uns ohne großen Aufwand mal zusammenzusetzen, um uns gegenseitig kennenzulernen und gemeinsam zu überlegen, welche Aktivitäten wir hier entfalten können, über welche Themen wir diskutieren wollen und nicht zuletzt, wie wir uns vielleicht auch gegenseitig unterstützen können. Ich könnte mir vorstellen, daß wir ein erstes Treffen in einem der schönen Bremer Lokale noch vor den Sommerferien Wirklichkeit werden lassen.

Gerhard Bliersbach (Nordrhein-Westfalen):

Jahrgang 1945, Studium in Köln, Psychologe seit 1972; Autor. Seit 1980 in der Rheinischen Landesklinik Düren beschäftigt; nach gut vier

Jahren auf einer psycho- und milieutherapeutisch orientierten Station arbeite ich als Leiter einer ähnlich ausgerichteten Station innerhalb der forensischen Abteilung unserer Klinik mit Patienten des Maßregelvollzugs im nunmehr sechsten Jahr. Der Maßregelvollzug stellt meine forensische Praxis; gelegentlich bin ich Gutachter zur Frage der Schuldfähigkeit. - Die nordrhein-westfälische Sektion "Forensische Psychologie" hat 380 Mitgliederinnen und Mitglieder - Frage also, wie wir uns kennenlernen können. "Stammtisch" ist ja ein altmodisches Wort für eine verrauchte Angelegenheit (ich bin Nicht-Nichtraucher), aber im Prinzip nicht schlecht als Idee für die Organisation von regelmäßigen Treffs in ein paar Städten unseres (alten) Bundeslandes. Für Köln, wenn Interesse besteht sich auszutauschen über unser Fach und unsere Praxis, kann ich's organisieren; für andere Städte benötige ich Ortskundige. Ich bitte also um Zuschriften von denen, die an irgendeinem Austausch irgendwie interessiert sind, an meine Anschrift oder um Anrufe (siehe hintere innere Umschlagseite dieses Heftes) (eine Streß-test-Maschine, genannt Anrufbeantworter, existiert).

Karin Schneider-Wolber (Rheinland-Pfalz):

Geb. 1948; Übersetzerin und Dolmetscherin für Englisch; Psychologiestudium in München und Saarbrücken, Diplom 1974; wissenschaftl. Mitarbeiterin in Forschungsprojekt (Testentwicklung) bis 1978, anschließend bis 1982 freiberufliche Mitarbeit in psychologischer Gemeinschaftspraxis (Gutachten und Therapie), seit 1982 eigene Praxis. Arbeitsschwerpunkte: Gutachterliche Tätigkeit für Familien- und Vormundschaftsgerichte.

Michael Antes (Saarland):

Ich bin 36 Jahre alt, arbeite nach 7 Jahren in Erziehungs-, Ehe-, Familien- und Lebensberatung seit jetzt ca. 6 Jahren in einer eigenen Praxis mit den Schwerpunkten klinische und forensische Psychologie, seit 3 1/2 Jahren in

Gemeinschaftspraxis. Forensische Erfahrungen seit 12 Jahren, vor allen Dingen im Familienrecht, aber auch zu geringem Teil in strafrechtlichen Fragen. Mitbegründer eines seit 8 Jahren bestehenden Arbeitskreises von Familienrichtern aus der Region mit Sachverständigenkollegen, Vorstandsmitglied der Landesgruppe Saarland des BDP seit 7 Jahren.

Helmut Welger (Hessen):

1946 in Braunschweig geboren. Studium der Rechtswissenschaft in Göttingen, München und Marburg; Psychologie in Gießen; im Nebenfach Philosophie (ohne Abschluß); insbesondere Ethik. Ausbildung in VT, als NLP-Practitioner und Hypnotherapeut (M.E.G.). In freier psychotherapeutischer Praxis in Frankfurt/M. tätig, Zweigpraxis in Marburg/Lahn. Als Rechtsanwalt Mitglied einer Anwaltssozietät in Frankfurt/M.

Bisher erfolgreich in der Behandlung von Eßstörungen (Bulimie) und Phobien, auch Agoraphobie, tätig. Besonderes Interesse an normativen Elementen der Psychologie und psychologischen Elementen der Juristerei. In der letzten Zeit verstärkte Bemühungen, Techniken zur Veränderung persönlicher Glaubens- und Normüberzeugungen von Klienten zu entwickeln bzw. zu verbessern, vor allem auf der Basis von Hypnose (nach Milton H. Erickson) und NLP. Hierbei wurden bereits Teilerfolge erzielt. Traum: Daß eine solche Technik zur Veränderung von Glaubens- und Normsätzen nicht nur durchschlagend wirksam gemacht werden kann, sondern eines Tages auch z.B. im Strafvollzug einmal Relevanz gewinnen kann.

Christa Lange-Joest (Baden-Württemberg):

Geb. 1947 in Solingen, verheiratet, ein Kind. Studium in Köln und Freiburg, Diplom 1971. Ausbildung in Verhaltenstherapie, Gesprächspsychotherapie sowie psychoanalytische Fortbildung am Institut der DPG in Freiburg. Seit 1972 klinische Psychologie am Psychiatrischen Landeskrankenhaus in Em-

mendingen, insbesondere Suchtbereich, Rehabilitationsbereich, einschließlich forensischer Patienten, seit 1986 forensische Abteilung; seit 1975 als Gutachterin in zahlreichen Strafverfahren zur Frage der Schuldfähigkeit; 1981 - 1983 Beurlaubung zur Mitarbeit an einem interdisziplinären Forschungsprojekt über Vergewaltigungstäter und -opfer an der Universität Freiburg.

Dr. Joseph Salzgeber (Bayern):

Geb. 1950; 1970 Staatsexamen für Erziehungswissenschaften an der Universität München; Studium der Psychologie an den Universitäten Regensburg; Boulder, Colorado (USA) und München. 1981 Diplom; 1989 Promotion in Psychologie. 1982 Gründung und Leitung der GWG - Gesellschaft für wissenschaftliche Gerichts- und Rechtspsychologie und 1987 der afp - Arbeitsgemeinschaft für forensische Psychologie, forensische Psychiatrie und forensische Medizin. Seit 1988 öffentlich beedigter Sachverständiger für das Fachgebiet "Forensische Psychologie". Mitglied des Bundesausschusses "Psychologische Gutachten" des BDP.

Dr. Rainer Balloff (Berlin):

Als Landesbeauftragter der Sektion Forensische und Kriminalpsychologie im BDP verstehe ich mich als Ansprechpartner für alle Kolleginnen und Kollegen. Grundsätzlich sollten alle KollegInnen, die ein Anliegen haben, das mit der Aufgabenstellung eines Landesbeauftragten in Zusammenhang steht, mit mir Kontakt aufnehmen können. Themen für gemeinsame Diskussionen könnten sein:

- Anregungen, die die von der Sektion erarbeiteten Entwürfe eines Fachlehrgangs "Forensische Psychologie" betreffen;
- Einzelfragen zur Begutachtung, die von allgemeinem Interesse sind (z.B. Fragen zur Parteibegutachtung, Fragen zum gutachterlichen Vorgehen, etc.).

Ich selbst kann auf Erfahrungen einer 3jährigen Arbeit in der forensischen Psychiatrie, einer 5jährigen Tätigkeit in einer Strafanstalt und auf Kenntnisse einer mehr als 13jährigen Tätigkeit als Sachverständiger im Familien- und Vormundschaftsgericht zurückgreifen.

Hinweis:

Die Anschriften aller Landesbeauftragten befinden sich auf der hinteren inneren Umschlagseite dieses Heftes!

Informationen aus dem Curriculum-Ausschuß der Sektion Forensische und Kriminalpsychologie für den "Fachlehrgang Grundlagen der Psychologischen Begutachtung" bzw. "Fachlehrgang Forensische Psychologie".

Auf seiner Sitzung am 21. Dezember 1990 plante der Curriculum-Ausschuß den weiteren Verlauf des "Probelaufs" des Fachlehrgangs in 1991. Zu verschiedenen Themen, die als "Bausteine" in diesem Curriculum enthalten sind, werden auch in 1991 eine Reihe von Veranstaltungen angeboten; ausführliche Informationen über diese Kurse finden Sie in diesem Heft und im jeweils aktuellen "Report Psychologie".

Langfristig wird eine enge Zusammenarbeit mit den Landes-Psychologen-Akademien angestrebt; dadurch soll es leichter werden, dem regional möglicherweise unterschiedlichen Fortbildungsbedarf Rechnung zu tragen. Daher werden noch Kolleginnen und Kollegen gesucht, die Interesse an einer Dozenten-Tätigkeit innerhalb des Curriculums haben. Ab April 1991 werden für diese in Zusammenarbeit mit der Nord-Westdeutschen Psychologen-Akademie und der Arbeitsgruppe psychologisch-diagnostische Analysen und Inter-

ventionen (PDAI) "Dozenten-Kurse" angeboten, die u.a. auch Unterrichtsmethodik und -didaktik in der Erwachsenenbildung enthalten.

Der erste Kurs findet am 28. und 29. September 1991 in Hannover statt; dieser Kurs wird geleitet von PD Dr. Adelheid Kühne, Universität Hannover und Dr. Marie-Luise Kluck, Psychol. Gutachterin, Mülheim/Ruhr; das Thema lautet: "Die rechtliche Position und die Aufgaben des Psychologischen Gutachters bei Gericht" (siehe auch ausführliche Ankündigung in diesem Heft).

An diesem Kurs können neben zukünftigen Dozenten Kolleginnen und Kollegen teilnehmen, die eine Tätigkeit als Psychologische(r) Gutachter(in) bei Gericht anstreben.

Anmeldung und weitere Informationen bei:

Priv.-Doz. Dr. Adelheid Kühne, Universität Hannover, Bismarckstraße 2, W-3000 Hannover 1, Tel.: 0511/807-8358 oder 0511/88 47 52.

Marie-Luise Kluck

Vorschau auf den 1. Deutschen Psychologentag in Dresden, September 1991

Vom 19.-22.09.1991 veranstaltet der BdP zusammen mit den Kolleginnen und Kollegen der Technischen Universität Dresden den 1. Deutschen Psychologen-Tag mit dem Thema "50 Jahre Diplom-Psychologen in Deutschland - Perspektiven in Europa".

Die Sektion Forensische und Kriminalpsychologie ist wieder mit wesentlichen Referaten aus Forschung und Praxis vertreten. So soll hier ein kurzer Überblick über das Programm gegeben werden, um damit die Sektionsmitglieder, die sich bereits zur Teilnahme entschlossen haben, zu informieren; andere hingegen, die noch zögern, sollen neugierig

gemacht werden und entscheiden sich vielleicht doch auch zur Teilnahme.

Ein zentrales Problem der gesamtdeutschen Gesellschaft ist der Umgang mit dem *Psychisch kranken Rechtsbrecher - Perspektiven ambulanter und stationärer Betreuung* werden Thema der am 19.09.1991 nachmittags stattfindenden interdisziplinären und gesamtdeutschen Gesprächsrunde sein. Teilnehmerinnen und Teilnehmer sind Frau Dr. Assmann, Städt. Klinikum Berlin-Buch, Prof. Dr. Egg (Wiesbaden), Dr. Ludwig (Universität Jena), Sabine Novarra (Eickelborn), Dr. Schott (Moringen), Bernd Volckart (OLG Celle) und Dr. Jörn Kühl (Berlin).

Ein Schwerpunktthema ist wieder die *Forensische Psychologie im Familienrecht*. Es wird der Begriff des "Kindeswohls" im europäischen Vergleich vorgestellt (Adelheid Kühne, Hannover); Rainer Balloff (Berlin) gibt einen Rückblick auf 10 Jahre Familiengerichtbarkeit. Ernst Ell (Karlsruhe) befaßt sich mit den psychologischen Problemen bei der Herausgabe von Kindern aus der Dauerpflege, Josef Salzgeber (München) stellt neuere Ansätze interventionsorientierter Diagnostik im Familienrecht vor und der Arbeitskreis Berliner psychologischer Sachverständiger in Familiensachen befaßt sich mit der Frage des Umgangsrechts bei sexuellem Mißbrauch. Veranstaltungstermin ist Freitagvormittags.

Weiterhin wird es am 21.09.1991 Beiträge zu unterschiedlichen Fragestellungen der Forensischen und Kriminalpsychologie geben. So befaßt sich Peter Steck (Konstanz) mit der Anwendung der Verhaltenstheorie in der forensisch-psychologischen Diagnostik; Eckhard Littmann (Berlin) berichtet über Erfahrungen mit einem Dokumentationssystem; Hermann Liebel (Bamberg) befaßt sich mit der Motivanalyse der Opfer bei Kapitalanlagebetrug. Suchrückfallforschung und Therapiemotivation bei Drogenabhängigen sind die Themen von Gernot Lauer (Heidelberg), Gerlinde Stern (Heppenheim) und Rudolf Egg (Wiesbaden). Hans-Georg

May (Hamm) berichtet über Untersuchungen zur Wirksamkeit des Jugendstrafvollzugs und last not least beschäftigt sich Peter Pfeiffer (Mainz) mit der Polizeipsychologie in Deutschland und Europa.

Die *Mitgliederversammlung* wird am Freitagnachmittag (20.09.1991) von 16.00 bis 18.00 Uhr stattfinden.

Das Rahmenprogramm bietet mit einer Schiffsfahrt auf der Elbe in die Sächsische Schweiz und mit dem Besuch der Semper-Oper ebenfalls "highlights".

Zum Schluß noch ein organisatorischer Hinweis:

Es gibt keine kommerzielle Zimmervermittlung in Dresden, daher hat der BDP Zimmer in Hotels und Studentenheimen vorbestellt; außerdem wird es noch eine private Zimmerbörse geben. Verpflegungsmöglichkeiten gibt es in Mensa der Universität, die ganztägig geöffnet sein wird. Weitere Informationen wird das im Mai erscheinende Programm enthalten.

Adelheid Kühne

Aufsätze

Thomas Fabian & Peter Wetzels

Zur gegenwärtigen Praxis von forensischen Psychologen und Psychologinnen: Ergebnisse einer Befragung

1. Einleitung

Die Überblicksreferate von Undeutsch (1954) über die Entwicklung der gerichtspychologischen Gutachtertätigkeit sowie von Arntzen (1980) über die Gerichtspsychologie in der Bundesrepublik Deutschland liegen nunmehr 37 bzw. 11 Jahre zurück. Seitdem ist über die Praxis dieses ältesten Zweiges der angewandten Psychologie kein Gesamtüberblick mehr erstellt worden, so daß aktuelle Angaben zu Anzahl, Tätigkeitsbereichen und institutioneller Verankerung der praktisch tätigen Rechtspsychologen heute fehlen.

2. Fragestellung

Als zuständige Sektion des Berufsverbandes und berufspolitische sowie innerverbandliche Interessenvertretung der in diesem Praxisfeld arbeitenden Diplom-Psychologinnen und Diplom-Psychologen hat die Sektion Forensische- und Kriminalpsychologie im BDP die Durchführung einer Befragung von Berufspraktikern in diesem Feld ermöglicht. Ziel war es, auf diesem Wege zu einem genaueren Bild über den Ausbildungsstand und Berufserfahrung, Arbeitsgebiete und Arbeitsbedingungen bzw. Anstellungsverhältnisse sowie die Fortbildungsbedürfnisse der Mitglieder der Sektion, die in diesem Bereich tätig sind, zu gelangen. Insbesondere die Angaben zu Fortbildungsinteressen sowie Tätigkeitsschwerpunkten sind zur Bedarfsbestimmung für die weitere Planung von Fortbildungsveranstaltungen durch die Sektion wesentlich. Ferner sollte der spezielle Bereich der psychologischen Sachverständigentätigkeit etwas näher beleuchtet werden. Ziel war es hier, neben einer Beschreibung der Arbeitsgebiete von Diplom-Psychologinnen und Diplom-Psychologen auch im Hinblick auf einzelne aktuelle Praxisprobleme (Mediation, Sexueller Kindesmißbrauch, Glaubwürdigkeit im Zivilprozeß) Informationen zu bekommen.

3. Der Fragebogen

Im Oktober 1990 wurde zusammen mit dem Rundbrief der Sektion Forensische- und Kriminalpsychologie im BDP ein Fragebogen verschickt. Dieser Fragebogen ist in drei Hauptteile gegliedert. Der erste Teil enthält neben Fragen zu Alter und Geschlecht weitere Fragen zum Zeitpunkt des Erwerbs des Diploms, danach erworbenen Zusatzqualifikationen, Dauer der Mitgliedschaft im BDP sowie beruflichen Tätigkeitsbereichen. In einer offenen Frage wurden Fortbildungsinteressen eruiert.

Während dieser erste Teil des Fragebogens alle Untersuchungsteilnehmer betrifft, beziehen sich die Teile zwei und drei ausschließlich auf die Befragten, die als psychologische Sachverständige (SV) tätig sind. Im zweiten Teil wurde den psychologischen Sachverständigen Fragen nach dem zeitlichen Umfang der Sachverständigentätigkeit gestellt sowie danach, wie lange sie als SV tätig sind und in welchem organisatorischen bzw. institutionellen Rahmen sie diese Tätigkeit ausüben. Ferner wurden die Untersuchungsteilnehmer gebeten anzugeben, wieviele Gutachten sie zu den einzelnen Fragestellungen psychologischer Gutachtertätigkeit im Jahr 1989 erstattet haben.

Der dritte Fragebogenteil ist den o.a. drei speziellen Thematiken psychologischer Sachverständigentätigkeit gewidmet. Nach einer Frage danach, ob der/die Befragte im Scheidungsverfahren auch Trennungs- oder Scheidungsberatung bzw. Vermittlungsgespräche durchgeführt hatte wurde gebeten anzugeben, in wievielen Fällen dies 1989 geschehen ist. Diese Frage betrifft die Problematik der Rolle des Sachverständigen im Familiengerichtsverfahren, auf die im letzten Heft Jopt sehr pointiert eingegangen ist (Jopt, 1990), womit er eine lebhafte Diskussion in die Reihen der Praktiker hineingetragen hat (siehe die Leserbriefe in diesem Heft). Die hier erhobenen Daten sollten dieser Diskussion einige empirische Bezugsgrößen geben und so einen kleinen Beitrag zur Versachlichung leisten. Weitere sechs Fragen betreffen die Häufigkeit von Glaubwürdigkeitsgutachten im Familien- und Vormundschaftsgerichtlichen Verfahren im Zusammenhang mit sexuellem Kindesmißbrauch. Dies scheint nach amerikanischen Erfahrungen eine zunehmende Problematik zu sein, mit der psychologische Gutachter konfrontiert werden, über die aber andererseits in der BRD bislang wenig empirische Erkenntnisse vorliegen (vgl. Roemer & Wetzels, 1991, in diesem Heft). Die letzten Fragen beziehen sich auf die Erfahrungen, die die Befragten im Laufe ihrer gesamten Sachverständigentätigkeit mit Glaubwürdigkeitsbegutachtungen im "normalen" Zivilrecht gesammelt haben. Diese Thematik wurde im letzten Heft bereits erörtert (Wetzels, 1990). Diese Befragung wurde nun genutzt, um weitere Informationen auch über dieses Thema zu erhalten.

4. Durchführung der Befragung

Insgesamt wurden 1160 Exemplare des Fragebogens zusammen mit dem Rundbrief im Oktober 1990 verschickt. Die finanziellen Mittel reichten leider für die Beilegung freigestempelter Rückumschläge nicht aus, was sich negativ auf den Rücklauf ausgewirkt haben dürfte. Insgesamt beantworteten 162 Kolleginnen und Kollegen den Fragebogen, was einer Rücklaufquote von 14% entspricht. Neben dem o.a. Aspekt der fehlenden Rückumschläge dürfte eine Reihe weiterer Faktoren zu dieser niedrigen Rücklaufquote beigetragen haben, über die an dieser Stelle nur Mutmaßungen angestellt werden können. So fällt bspw. auf, daß nur 11 Befragte geantwortet haben, die im Rahmen eines privaten Institutes als Sachverständige tätig sind. In den drei Instituten in München, Bochum und Bremen dürften jedoch insgesamt erheblich mehr SV beschäftigt sein. Dies führt in dieser Befragung dazu,

daß der Anteil der Sachverständigen in selbständiger gutachterlicher Einzelpraxis mit 56,6% möglicherweise überrepräsentiert sein dürfte. Dieses Ergebnis läßt vielfältige Vermutungen zu. Zum einen wäre es möglich, daß seitens dieser Institute evtl. Vorbehalte dagegen bestanden, im Rahmen einer solchen Befragung den Umfang der gutachterlichen Tätigkeit zu offenbaren. Ferner ist denkbar, daß die Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter der Institute gar nicht im BDP organisiert sind und von diesem Fragebogen daher nicht erreicht wurden. Neben dieser Überrepräsentation selbständiger Gutachterinnen und Gutachter könnte ein weiteres Moment für den geringen Rücklauf darin gesehen werden, daß infolge der im BDP zulässigen Dreifachmitgliedschaft in verschiedenen Sektionen ein Teil der Adressaten des Rundbriefes gar nicht im Bereich der Rechtspsychologie praktisch tätig und von daher zu einer Untersuchungsteilnahme auch nicht motiviert ist.

Aufgrund des geringen Rücklaufes und der o.a. möglicherweise damit verbundenen systematischen Verzerrungen erlauben die hier präsentierten Ergebnisse der Befragung keinen Rückschluß auf die Gesamtheit der Gerichtspsychologen in der BRD. Auch eine Aussage über Gesamtheit der im BDP organisierten Praktiker im Bereich der Rechtspsychologie ist daher nicht möglich. Die Aussagen beschränken sich auf die Untersuchungsgruppe und sind rein deskriptiv. Betrachtet man andererseits, daß sich die Ausführungen von Arntzen (1980), soweit die empirische Basis überhaupt transparent gemacht wurde, auf lediglich 44 hauptberufliche Gerichtspsychologen beziehen, so ist der hier präsentierten Befragung mit 162 Untersuchungsteilnehmern ein gewisser Informations- und Erkenntniswert - so begrenzt er auch immer sein mag - sicherlich nicht abzuspüren.

5. Ergebnisse

Von den 162 Befragten sind 39,5% (n=64) Frauen. Das Alter der Teilnehmerinnen und Teilnehmer variiert zwischen 26 und 67 Jahren und beträgt im Mittel (Median) 40,0 Jahre. Im Hinblick auf die Anzahl der Jahre seit dem Erwerb des Diploms wurde ebenfalls der Median berechnet um Effekte von Extremwerten auszuschließen, da das älteste Diplom aus 1946 datierte. Im Mittel haben die Befragten seit 13,6 Jahren ein Diplom in Psychologie. 76,5% der Befragten haben eine Zusatzausbildung absolviert. Es handelt sich bis auf wenige Ausnahmen um analytische-, gestalt-, familien-, gesprächs- oder verhaltenstherapeutische Therapieausbildungen, in einer Vielzahl von Fällen auch mehrere dieser Ausbildungen. 150 der 162 Befragten sind im BDP organisiert. Die Dauer dieser Mitgliedschaft variiert zwischen 28 und 1 Jahr, sie beträgt im Mittel (Median) 4,4 Jahre. 8,2% der Befragten sind erst seit 2 oder weniger Jahren im BDP organisiert.

Im Hinblick auf die Arbeitsbereiche (hier waren Mehrfachnennungen möglich) ergab sich folgende Verteilung:

Tab. 1: Arbeitsbereiche (Gesamtgruppe) (N=162)

selbständig in therapeutischer Praxis	65	(40,1%)
Klinik	32	(19,8%)
Justizvollzugsanstalt	23	(14,2%)
Beratungsstelle	19	(11,7%)
Hochschule/Fachhochschule	19	(11,7%)
Weiterbildungseinrichtung	5	(3,1%)
Heim	5	(3,1%)
sonstiges	24	(14,8%)

Mehrfachnennungen möglich

Insgesamt wurden in der offenen Frage nach den Fortbildungswünsche von 110 Befragten 116 Themen genannt. Diese lassen sich in Themenschwerpunktbereiche zusammenfassen, für die sich folgende Rangreihe ergab:

Tab. 2: Fortbildungsinteressen

Sorge- und Umgangsrecht	31
allgemeine Fragen der Begutachtung	25
Therapie mit Straftätern	19
Glaubwürdigkeit	17
Schuldfähigkeit	16
"mediation"	16
rechtliche Rahmenbedingungen der Begutachtung	12
sexueller Mißbrauch	10
Prognose	5
Strafvollzug	5
Deliktsfähigkeit	3
Gutachten nach Betreuungsgesetz	2
Gutachten für Sozialgerichte	2
Drogen	1
Prostitution	1
Forensische Forschung	1

Von den Befragten sind 129 (79,6%) als psychologische Sachverständige (SV) tätig. Im folgenden wird diese spezielle Gruppe der SV näher betrachtet.

Die befragten SV sind im Durchschnitt (Median) 40 Jahre alt (Range 28-66). Sie haben ihr Diplom in Psychologie im Mittel (Median) seit 13 Jahren (Range 1-41) und sind zwischen

einem und vierzig Jahren (Median=8 Jahre) als psychologische Sachverständige tätig. Damit verfügen die mit dieser Befragung erreichten Sachverständigen in der Regel über vielfältige Berufs- und Lebenserfahrung. Berufsanfänger (Sachverständige mit drei und weniger Jahren Berufserfahrung) sind in diesem Metier die Ausnahme (3,9 % bzw. 9 Respondenten). Für den Berufsverband interessant ist, daß zwar mit 92,2 % die meisten auch im BDP organisiert sind (angesichts der Verteilung des Fragebogens über den Rundbrief war dies zu erwarten), daß aber die mittlere Zugehörigkeitsdauer zum BDP mit Median=3,8 Jahren deutlich niedriger ist als die Berufserfahrung allgemein, sowie die Dauer der Tätigkeit als SV im speziellen.

Betrachtet man die Arbeitsbereiche/ Institutionen/ Anstellungsverhältnisse, so zeigt sich ein deutlicher Schwerpunkt der SV in den Bereichen selbständige therapeutische Praxis (43,4%) und Tätigkeit in Kliniken (22,5%), während Psychologen aus Heimen (2,3%) oder aus Einrichtungen der Weiterbildung (3,1%) den geringsten Teil der Sachverständigen stellen. Betrachtet man den Anteil der Befragungsteilnehmer, die zwar in der Sektion organisiert, aber nicht als SV tätig sind, so zeigt sich, daß in den Bereichen Justizvollzugsanstalt (9 Pb) und selbständiger therapeutische Praxis (9 Pb) die meisten zu finden waren.

Neben der Frage nach den Arbeitsbereichen (Anstellungsverhältnissen) wurde auch danach gefragt, in welchem Rahmen speziell die SV-Tätigkeit ausgeübt wird. Zu den Anstellungsverhältnissen ergeben sich dabei deshalb Unterschiede, weil Mitarbeiter in Festanstellungen auch nebenberuflich als Gutachter selbständig tätig sind. Aus der folgenden Tabelle ergibt sich, daß der größte Teil der psychologischen Sachverständigen in eigener Praxis gutachterlich tätig ist:

Tab. 3: Organisatorisch-rechtliche Rahmenbedingungen der SV-Tätigkeit (N=129)

selbständige SV in eigener Praxis	73	(56,6%)
SV in Festanstellung	54	(41,9%)
SV als freie Mitarbeiter in priv. Institut	11	(8,5%)
SV als freie Mitarb. eines öff.-rechtl. Institut	2	(1,6%)

Mehrfachnennungen möglich

Neben dem organisatorischen Rahmen der Sachverständigentätigkeit wurde auch nach deren zeitlichen Umfang je Monat gefragt:

Tab. 4: Zeitlicher Umfang der SV-Tätigkeit (in Std. pro Monat) (N=129)

bis 10 Stunden	41	(31,8%)
11 bis 40 Stunden	41	(31,8%)
41 bis 80 Stunden	23	(17,8%)
81 bis 120 Stunden	11	(8,5%)
mehr als 120 Stunden	9	(7,0%)
keine Angabe	4	(3,1%)

Es zeigt sich, daß die überwiegende Mehrheit der Befragten (65,6%) als nebenberufliche SV zu bezeichnen sind, deren Arbeitsaufwand für die SV-Tätigkeit noch unterhalb des Umfangs einer 1/3 Stelle liegt. Rechnet man SV mit mehr als 80 Arbeitsstunden pro Monat (dies würde einer halben Stelle oder mehr entsprechen) zu den hauptberuflichen Gutachtern, so sind 15,5% der Befragten als hauptberufliche Gutachter zu bezeichnen.

Interessant sind vor allem die von den erreichten SV bearbeiteten gutachterlichen Fragestellungen, wie sie sich aus der folgenden Übersicht ergeben:

Tab. 5: Gutachterliche Fragestellungen (N=129)

	n		in 1989 erstellte Gutachten
Sorge-/Umgangsrecht	70	(54,3%)	662
Schuldfähigkeit im Erwachsenenstrafrecht	45	(34,9%)	313
Entzug elterlicher Sorge	40	(31,0%)	146
Glaubwürdigkeit	38	(29,5%)	304
Jugendstrafrecht	14	(10,9%)	102
Gutachten im Strafvollzug	14	(10,9%)	618
Sozialgerichtsverfahren	12	(9,3%)	109
Straßenverkehrssachen	11	(8,5%)	312
Deliktsfähigkeit	5	(3,9%)	6
Testierfähigkeit	4	(3,1%)	7
sonstige	23	(17,8%)	110

Hier zeigt sich, daß die frühere Domäne der Glaubwürdigkeitsbegutachtung deutlich an Stellenwert verloren hat. Zum einen sind eine ganze Reihe von Gutachtern in Bereichen tätig, in denen Gutachten für Behörden (Straßenverkehrsbehörde) bzw. innerhalb des Straf-

vollzuges und nicht in foro erstattet werden. Abgesehen von diesen beiden Bereichen ist im übrigen der Bereich der Sorge- und Umgangsrechtsregelung das Feld, in dem die meisten der Befragten im Jahre 1989 gutachterlich tätig waren und in welchem auch die meisten Gutachten insgesamt erstattet wurden. So haben 70 der Befragten (54,3%) Erfahrung mit familienrechtlicher Begutachtung. Demgegenüber haben nur 29,5% (38 Pb) Erfahrungen mit Glaubwürdigkeitsbegutachtungen. Die Gesamtzahl der von den Befragten bearbeiteten Glaubwürdigkeitsgutachten ist mit 304 Fällen weniger als halb so groß wie die bearbeiteten Sorge- und Umgangsrechtsverfahren (662 Fälle). Im Mittel wurden von den Befragten, die derartige Gutachten überhaupt erstatteten, im Bereich der Glaubwürdigkeit 8 Gutachten erstattet, im Bereich der Sorge- und Umgangsrechtsregelung war dies mit durchschnittlich 9,5 Gutachten etwas höher, was daraufhinweist, daß in diesen Bereich nicht unterschiedliche Spezialisierungsgrade bestehen.

Betrachtet man die Befragten, die mehr als 20 Gutachten in einem Bereich erstatten, als spezialisiert, so finden sich 5 Befragte, die für den Bereich der Glaubwürdigkeit als spezialisiert angesehen werden können mit einem Fallaufkommen von 24-60 Gutachten in 1989. Für die Sorge- und Umgangsrechtsgutachten finden sich 9 Spezialisierte. Ferner ist zu beachten, daß für einen zentralen Bereich strafrechtlicher Begutachtung, die Schuldfähigkeitsbegutachtung, in dem oft um die Abgrenzung der Kompetenzen von Psychiatern und Psychologen gestritten wurde (Hartmann, 1984; Fabian & Stadler, 1987), zwar mit 313 Gutachtenfällen insgesamt ein relativ großes Fallaufkommen zu registrieren ist. Es ist allerdings zu beachten, daß in diese Zahl auch die Fälle Eingang gefunden haben, in denen Psychologen in Kooperation mit Psychiatern - vielfach als deren Assistenten ("Zusatzgutachter"), die für die testpsychologische Untersuchung verantwortlich sind - an diesen Gutachten nur beteiligt waren. Werden die Gutachten aus dem Bereich des Strafvollzuges und dem Straßenverkehrsrecht aus der Betrachtung ausgenommen, so ergibt sich eine Relation von gutachterlicher Praxis im Zivilrecht gegenüber dem Strafrecht von 1,2:1. Diese Relation untermauert erneut, daß eine einseitige Schwerpunktsetzung forensisch-psychologischer Forschung und Lehre im Bereich des Strafrechts nicht den Schwerpunkten der Praxis forensischer SV-Tätigkeit entspricht.

Im Hinblick auf die Frage von Trennungs- und Scheidungsberatung ergab sich, daß 39 der Befragten solche Beratungen durchführen. Bezogen auf die Anzahl der Gutachter, die überhaupt im Bereich des Familienrechts tätig waren, haben 56% der Befragten solche Vermittlungsgespräche geführt. Die Befragten scheinen also in diesem Feld durchaus engagiert und problembewußt zu sein und ihre Rolle wesentlich weiter zu fassen, als Jopps Polemik vermuten ließ. Dies zeigt sich auch, wenn man die Anzahl der Fälle, in denen solche Beratungen im Jahr 1989 durchgeführt wurde, betrachtet und diese in Relation zu den Gutachten aus dem Familienrecht setzt. Gegenüber 662 Sorge- und Umgangsrechtsgutachten wurden von den Befragten insgesamt 275 Vermittlungs- und Beratungsfälle in Scheidungssachen angegeben, was einer Relation von 2,4:1 entspricht (auf 2,4 Gutachten entfällt eine Bera-

tung), wobei aufgrund der erhobenen Daten allerdings nicht bestimmt werden kann, in wievielen der Gutachtenfälle auch Beratungen durchgeführt wurden. Im Mittel führten die Befragten, welche in diesem Feld beraterisch arbeiteten, 7 Beratungen im Jahr 1989 durch.

Im Jahr 1989 haben 8 Befragte in vormundschaftsgerichtlichen Verfahren insgesamt 18 Glaubwürdigkeitsgutachten erstattet. In 17 dieser Fälle ging es dabei um den Verdacht des sexuellen Kindesmißbrauchs. Dies entspricht 12 % der begutachteten Vormundschaftsverfahren. Im Scheidungsverfahren haben 6 der Befragten insgesamt 11 Glaubwürdigkeitsgutachten erstattet. Dies sind 2% aller begutachteten Familienrechtsfälle. Hier ging es in allen Fällen um das Problem des sexuellen Kindesmißbrauchs.

Für den Bereich der Auseinandersetzung mit sexuellem Mißbrauch im Vormundschafts- und Scheidungsverfahren läßt sich somit feststellen, daß die Fallzahlen, in denen hier eine Glaubwürdigkeitsbegutachtung eingefordert wurde, für 1989 mit insgesamt 29 Fällen, das sind 4% aller begutachteten Fälle aus dem Familien und Vormundschaftsrecht, zwar klein ist. Dies impliziert jedoch nicht, daß die Problematik nicht gravierender sein kann, da es durchaus ohne Glaubwürdigkeitsuntersuchung zu einer Problematisierung sexuellen Kindesmißbrauchs im Zusammenhang mit Vormundschaftsfragen kommen kann. Wenn es zu Glaubwürdigkeitsbegutachtungen im Familien- oder Vormundschaftsrecht kam, so war in der Regel der Verdacht sexuellen Mißbrauchs der Anlaß.

Außerhalb des vormundschafts- und familiengerichtlichen Verfahrens haben bislang lediglich 12 der Befragten überhaupt jemals ein Glaubwürdigkeitsgutachten in Zivilverfahren erstattet. Bei dieser Frage wurde aufgrund der zu erwartenden geringen Fallzahl nicht nach Fällen aus dem Jahre 1989 sondern insgesamt nach Fällen dieser Art im Laufe der gesamten beruflichen Laufbahn als Sachverständige gefragt. Die Befragten berichteten insgesamt 38 Fälle, davon 8 im Partei- und 30 im Gerichtsauftrag. Damit bestätigen sich in der Tendenz die Ergebnisse der früheren Umfrage, über die im letzten Heft berichtet wurde. Zwar ist die Gesamtzahl der so erfaßten Fälle mit 38 deutlich höher, als in dieser früheren Befragung (dort waren es 14 derartige Fälle bei insgesamt 45 befragten Sachverständigen). Gleichwohl ist die Tätigkeit von psychologischen Sachverständigen in diesem Feld auch weiterhin als marginal zu kennzeichnen.

Demgegenüber wurde bereits daraufhingewiesen, daß in der psychologischen Literatur mehrfach die Anwendbarkeit forensischer Glaubwürdigkeitsdiagnostik auf Fragen aus dem zivilprozessualen Bereich betont und in der juristischen Literatur auf die Zulässigkeit solcher Gutachten hingewiesen wurde (vgl. Wetzels, 1990). Angesichts der erneut festgestellten geringen Nutzung dieser Möglichkeiten in der Praxis, die eine Diskrepanz zwischen Literatur und Forschung auf der einen und forensisch-psychologischer und juristischer Praxis auf der anderen Seite erkennen läßt, wird die These eines wechselseitigen Aufklärungs- und Forschungsbedarfs weiter untermauert.

Literatur

- Arntzen, F. (1980). Die Gerichtspsychologie in der Bundesrepublik Deutschland. *Psychologische Rundschau*, 31, 2-11.
- Fabian, T. & Stadler, S. (1987). Die psychologische Begutachtung der Schuldfähigkeit - Entwicklung, Meinungen, Perspektiven. In: H. Kury (Hrsg.), *Ausgewählte Fragen und Probleme forensischer Begutachtung* (S. 117-179). Köln: Heymanns Verlag.
- Hartmann, H.A. (1984). Forensische Psychologie: Psychologisch-psychiatrische Begutachtung im Strafverfahren. In H.A. Hartmann & R. Haubl (Hrsg.), *Psychologische Begutachtung* (S. 192-228). München: Urban & Schwarzenberg.
- Jopt, J.U. (1990). Zum Sachverstand des Psychologischen Sachverständigen am Familiengericht. *BDP-Rundbrief der Sektion Forensische- und Kriminalpsychologie 2/90*, 9-12.
- Roemer, A. & Wetzels, P. (1991). Probleme, Möglichkeiten und Grenzen der Diagnostik bei sexuellem Kindesmißbrauch. *Praxis der Forensischen Psychologie*, 1 (1), 22-31.
- Undeutsch, U. (1954). Die Entwicklung der gerichtspychologischen Gutachterstätigkeit. In A. Wellek (Hrsg.), *Bericht über den XIX. Kongreß der DGFP* (S.132-154).
- Wetzels, P. (1990). Psychologische Glaubwürdigkeitsbegutachtung im Zivilverfahren: Ergebnisse einer Sachverständigenbefragung. *BDP-Rundbrief der Sektion Forensische- und Kriminalpsychologie 2/90*, 13-19.

* * *

Rainer Balloff

Einige Gedanken zum zeitgemäßen Vorgehen des psychologischen Sachverständigen im Familiengerichtsverfahren

Aus aktuellem Anlaß¹ möchte ich im Rundbrief der Sektion Forensische und Kriminalpsychologie zur Tätigkeit des psychologischen Sachverständigen im Familiengerichtsverfahren kurz Stellung beziehen. Die Themenschwerpunkte konzentrieren sich dabei auf Fragen der:

1. Diagnostik und Beratung
2. Zusammenarbeit der Berufsgruppen aus der Jurisprudenz und Psychologie
3. Fallcolloquien

¹ Ich denke hier vor allem an den Aufsatz von Jopt: Jopt, J.-U., Zum Sachverstand des psychologischen Sachverständigen am Familiengericht, Rundbrief 2/90, 9-12, der schon wiederholt versucht hat, durch wissenschaftlich nicht haltbare Polemiken und durch eine unwissenschaftliche empirische Untersuchung, die auch im o.g. Artikel zum wiederholten Male dargestellt wird, die verantwortungsvolle Tätigkeit des psychologischen Sachverständigen zu diffamieren. Was nicht heißt, daß, wie in jeder anderen Berufsgruppe auch, bedauerlicherweise auch in unseren Reihen "schwarze Schafe" sind.

1. Diagnostik und Beratung

Zeitgemäße Begutachtung im Sachverständigenverfahren mit Familien bedeutet nach heute sich herauskristallisierender Auffassung in den Sozial- und Humanwissenschaften prozeßbegleitende Intervention und Beratung aller von Trennung und Scheidung unmittelbar betroffener Personen. Das schließt im übrigen Parteigutachten und Privatgutachten - gerade im Familiengerichtsverfahren - die nur eine Seite berücksichtigen können, aus.² Wie bekannt, wird das den Trennungs- und Scheidungsprozeß begleitende intervenierende Vorgehen des psychologischen Sachverständigen noch immer durch die von der ZPO und FGG vorgegebenen rechtlichen Rahmenbedingungen erschwert. In den einschlägigen Vorschriften ist keine Beratung oder Mediation des psychologischen Sachverständigen vorgesehen.

Deshalb ist es z.B. zu Beginn des Sachverständigenverfahrens dem Richter kaum möglich, den richterlichen Beschluß zur Begutachtung mit einem Auftrag eines prozeßbegleitenden Vorgehens - offen und für alle transparent - im Sinne einer konfliktmindernden oder konfliktlösenden Intervention zu verbinden.

Dennoch hat sich seit der Familienrechtsreform auch in Richter- und Richterinnenkreisen der Gedanke des Prozeß begleitenden intervenierenden Vorgehens des psychologischen Sachverständigen in Verbindung mit der diagnostischen und prognostischen Arbeit - statt der früher üblichen und ausschließlichen diagnostischen Bestandsaufnahme des status quo und des status quo ante, einhergehend mit der Prognose - durchgesetzt.

Diese Prozeß begleitende intervenierende Arbeit hat nicht nur erhebliche Auswirkungen auf das methodisch psychologische Vorgehen, wie z.B. die Arten der Gesprächsführung, sondern auch auf das Einbeziehen und Zugehen der für die betroffene Familie weiterhin bedeutsamen Lebenszusammenhänge, wie der Besuch der Kindertagesstätte, der Schule oder das Einbeziehen naher Verwandter - hier vor allem der Großeltern - und neuer LebenspartnerInnen der Eltern in den Gutachtenprozeß.

Dieses in unserem Arbeitskreis einmütig diskutierte und praktizierte Vorgehen hat sich allerdings bisher weder im Jugendamt noch bei anderen psychologischen Sachverständigen in der von uns hervorgehobenen Form durchgesetzt. Dennoch darf dieses neuere, zeitgemäßere und damit im Grundsatz mehr an den Betroffenen orientierte Vorgehen des psychologischen Sachverständigen eine Diagnosestellung, wo sie aus Gründen der Gefahrenabwehr nötig ist, nicht außer Acht lassen. Ich spreche hier von den häufig gerade im Gutachtenverfahren

² Im "Arbeitskreis Berliner Psychologische Sachverständige in Familiensachen" mußten wir in der Vergangenheit immer wieder die Erfahrung machen, daß sich ungefragt Dipl.- PsychologInnen mit Parteigutachten in ein schwebendes Gerichtsverfahren einschalten. Im übrigen wird diese parteiliche Einflußnahme - aus welchen Motiven heraus sie immer erfolgt sein mag - vom Ehrengericht des BDP bisher nicht beanstandet. Vielmehr ist man dort der Meinung, daß Parteigutachten grundsätzlich zulässig sind. Unseres Erachtens verkennt das Ehrengericht mit dieser Rechtsauffassung in geradezu verhängnisvoller Weise die Spezifität eines Familiengerichtsverfahrens, in dem immer - zumindest im Sachverständigenverfahren - zwei Parteien miteinander streiten - im Gegensatz zum Gutachtenverfahren beim Strafgericht.

vorfindlichen und feststellbaren Kindeswohlgefährdungen und Kindeswohlgefährdenden Momenten wie Gewalttätigkeiten, Süchten, schweren Neurosen, Geisteskrankheiten und Instrumentalisierungen der Kinder. Gerade für diese Fälle ist das "Wächteramt" des Staates gefragt und weniger für die Fälle, bei denen es den Eltern trotz Trennung und anstehender Scheidung gelungen ist, eine am Wohl des Kindes orientierte Lösung zu finden.

2. Zusammenarbeit der Berufsgruppen aus der Jurisprudenz und Psychologie

Verschiedene Fachdisziplinen - wie hier die Jurisprudenz und die psychologische Wissenschaft - miteinander in kooperative Arbeitszusammenhänge zu bringen, aber auch voneinander abzugrenzen, ist kein leichtes Unterfangen. Interdisziplinäre Kooperation kann hier nur heißen, gegenseitiger Erfahrungsaustausch, Akzeptanz der unterschiedlichen Einbettung beider Wissenschaften in den gesellschaftlichen Kontext - und daraus resultierend - Beachtung unterschiedlicher Berufsrollen und Respektierung unterschiedlicher Verantwortlichkeiten.

Darüber hinaus wissen wir, wie leicht wir Psychologen in die Rolle des heimlichen Richters geraten können und wie leicht der Richter die Rolle des "besseren" Psychologen annehmen kann³.

3. Fallcolloquien

Fallcolloquien sind in vielen Konstellationen und unter vielen methodischen Schwerpunktsetzungen denkbar. Es kann sich um eine auf eine Berufsgruppe bezogene, aber auch auf eine interdisziplinär zusammengesetzte fachspezifische Fallarbeit mehrerer Berufsgruppen handeln, die im Sinne einer Teamsupervision erfolgt.

Es kann sich auch um eine Balint-Gruppe aber auch um eine themen- und selbsterfahrungsorientierte Supervision mit analytischem, gruppodynamischen oder systemtheoretischen Hintergrund handeln.

Selbst eine Anhörungskonferenz beim Familiengericht mit allen Prozeßbeteiligten, wie ich diese Art der Anhörungen nennen möchte und gerne in geeigneten Fällen vor dem richterlichen Beschluß bei Gericht anrege, ist in diesem Sinne ein umfassendes Fallcolloquium.

4. Ausblick

Am Schluß dieser Gedanken möchte ich eine bereits vor einigen Jahren entwickelte Idee als Frage wiederbeleben, die von mir schon lange als Vorstellung und Möglichkeit in der Literatur und auf Fortbildungen vertreten wird und dennoch nie eine genügende Aufmerksamkeit einer breiten Fachöffentlichkeit hervorgerufen hat: Brauchen wir noch -

³ Zu diesem Thema empfehle ich insbesondere das neueste Buch von Goldstein, J., Freud, A., Solnit, A. & Goldstein, S. (1988). Das Wohl des Kindes.

immerhin zum Ausgang des 20. Jahrhunderts - und zwar ausnahmslos für alle von Trennung und Scheidung betroffenen Familien den Staat als Wächter, der mit Argusaugen mutmaßt, daß das Wohl des Kindes durch eine Trennung und Scheidung der Eltern immer gefährdet ist?

Sollte nicht nur für die Fälle, für die von Amts wegen entschieden wird, gelten, daß sich der Staat nur dann als Wächter berufen fühlt und auch berufen fühlen sollte, von Amts wegen zu entscheiden, wenn das Wohl des Kindes nach 1666 u. 1666a BGB gefährdet ist?

Wäre es für die Eltern nicht viel entlastender und konfliktmindernder - wenn nicht mehr aufgrund des kontradiktorisch angelegten Familiengerichtsverfahrens und aufgrund der gesetzlichen Vorgaben automatisch ein Gewinner oder Verlierer produziert werden würde, wenn also für die Fälle, für die die Eltern zum Wohle ihrer Kinder eine Lösung finden, auf ein Verfahren von Amts wegen verzichtet wird? Könnten darüber hinaus mit diesem Regelungsmodus nicht unnötige Loyalitätskonflikte der Kinder verhindert oder zumindest gemildert werden?

Reicht es nicht aus, daß die elterliche Sorge für alle anderen Fälle, bei denen nicht eine Gefährdung des Kindes zur Debatte steht, nur auf Antrag eines oder beider Elternteile geregelt wird? Käme diese Auffassung nicht vielmehr dem Anliegen eines auf Ausgleichs bedachten demokratischen Rechtsstaates und dem daraus resultierenden Menschenbild des "mündigen" Bürgers näher?

Die zuletzt genannte Ansicht schließt meines Erachtens, ohne dieses schwierige Thema an dieser Stelle abschließend behandeln zu können, eine wie auch immer geartete Zwangsberatung oder Mediation der von Trennung und Scheidung betroffenen Familien aus. Im übrigen sollte die Diskussion des Für und Widere einer obligatorischen Beratung im Scheidungsverfahren beendet sein, da auch im neuen KJHG eine Zwangsberatung oder Zwangsmediation ausdrücklich nicht vorgesehen ist.

* * *

Informationen zum Brähler Familiengerichtstag vom 23. bis 26. Oktober 1991

AG "Elterliche Sorge und staatliche Fürsorge (insbesondere im Hinblick auf die ehemalige DDR) - Moderation: Frau Brauns-Hermann, Dipl.-Psych., Familienberatung Freiburg; Frau Dr. I. Stolpe, derzeit Antwerpen (angefragt). AG Beratung nach dem KJHG (unter besonderer Berücksichtigung des § 17) - Moderation: Dr. Kaufmann, Leiter des JA Siegburg. AG Vollstreckung der Umgangsregelung -. Moderation: Frau Peschel-Gutzeit, Vors. Richterin am OLG Hamburg. AG Divorce-Mediation - Moderation: Prof. Proksch, Nürnberg. AG Anhörung des Kindes - Moderation: Dipl.-Psych. Vera von Braun-Behrens, Icking. AG Interdisziplinäre Zusammenarbeit - Moderation: Dr. Eschweiler, OLG Frankfurt; Dipl.-Psych. Ingrid Jost, Offenbach; Monika Wiefeld, Sozialarbeiterin, Offenbach; RA Fröhlich, Offenbach; Frau Richter, München; Frau Sternbeck, Gutachterin.

Zur Diagnostik sexuellen Mißbrauchs bei Kindern in der forensisch-psychologischen Praxis

1. Einleitung

Der sexuelle Mißbrauch von Kindern ist ein gesellschaftliches Problem, das in der Öffentlichkeit zunehmend Aufmerksamkeit findet. Auch im Alltag gerichtspsychologischer Praxis nehmen nach eigenen Erfahrungen die Fälle zu, in denen es um die Abklärung eines möglichen sexuellen Mißbrauchs geht. Diese Fälle beschränken sich längst nicht mehr auf die traditionelle Glaubwürdigkeitsbegutachtung im strafrechtlichen Bereich. Zunehmend werden solche Fragen auch im Zusammenhang mit der Regelung der elterlichen Sorge, der Umgangsregelung sowie bei Fragen des Entzuges elterlicher Sorge relevant. Darüber hinaus finden sich auch in steigender Anzahl Fälle, in denen die Glaubhaftigkeit von Aussagen über weit zurückliegende Vorfälle abzuklären ist.

2. Zur Kriminalstatistik

In der polizeilichen Kriminalstatistik ist für den Zeitraum von 1978 bis 1987 eine stetige Abnahme der registrierten Fälle sexuellen Kindesmißbrauchs gem. § 176 StGB festzustellen. Von 1987 an ist jedoch der sexuelle Kindesmißbrauch der einzige Straftatbestand aus dem Sexualstrafrecht, für den ein kontinuierlicher Anstieg zu verzeichnen ist. Dies dürfte allerdings kaum einer erhöhten Inzidenz geschuldet sein. Eine Erklärung für diese Entwicklung ist vielmehr vor allem darin zu finden, daß im Zusammenhang mit den zunehmenden Publikationen zu dieser Thematik in den letzten beiden Jahren die Sensibilität der Institutionen sozialer Kontrolle und psychosozialer Hilfen gestiegen ist. US-amerikanische Erfahrungen sind hier ähnlich (vgl. Peters, Wyatt & Finkelhor, 1986).

3. Zur Diskussion und Behandlung der Problematik in der Praxis

Die zunehmende Sensibilisierung für die Thematik des sexuellen Kindesmißbrauchs ist zu begrüßen. Wurde das Problem in der Bundesrepublik bis Anfang der 80er Jahre mehrheitlich totgeschwiegen bzw. lediglich als Ausnahmeerscheinung individueller oder familiärer Pathologie und sexueller Perversion im Zusammenhang mit der Inzestproblematik gesehen (vgl. Maisch, 1968), so schwindet das Tabu des Redens über den sexuellen Mißbrauch zusehends. Den Stein ins Rollen brachten in der BRD vor allem Arbeiten aus dem Bereich der Frauenbewegung. Seit Anfang der 80er Jahre erschienen - neben breit rezipierten Übersetzungen amerikanischer Publikationen (insbesondere Rush, 1982) - Erfahrungsberichte und Darstellungen durch Betroffene (vgl. Gardiner-Sirtl, 1983; Kazis, 1988; Piontek, 1990). Kinderschutzorganisationen - in der BRD der Kinderschutzbund - nahmen sich der Thematik, allerdings mit einiger Verzögerung, ebenfalls an (vgl. Engfer, 1986; Deutscher

Kinderschutzbund, 1987; Hartwig, 1990, S.15). Neben Kinder- und Jugendbüchern zu diesem Thema (s. die Übersicht bei Enders, 1990, S.291 ff.) wurden Informationen und Materialien für Diagnostik, Beratung und Therapie für unterschiedliche Berufsgruppen veröffentlicht (Enders, 1990; Fegert & Mebes, 1990; Steinhage, 1989). Ferner wurden immer häufiger Fortbildungen für Mitarbeiter unterschiedlicher Institutionen aus den Bereichen des Bildungswesens, Gesundheitswesens und der psychosozialen Versorgung angeboten und Tagungen zu dieser Thematik durchgeführt (vgl. Walter, 1989). Selbsthilfegruppen und Organisationen für Beratung und Betreuung von Mißbrauchsoffern und Angehörigen wurden gegründet (vgl. z.B. die Auflistungen bei Steinhage, 1989 oder Endres, 1990), Präventionsprojekte initiiert (vgl. Fey, 1988). Der Umfang der Therapie- und Beratungsangebote sowie die Unterbringungsmöglichkeiten für Opfer lassen allerdings immer noch stark zu wünschen übrig (Rust, 1989).

Im Arbeitsalltag psychosozialer Disziplinen - gerade in den Bereichen und bei den Personen, die eben erst wachgerüttelt wurden -, ist gleichzeitig eine "neue Leidenschaftlichkeit" (Brinkmann, 1987) festzustellen. Diese umfaßt neben Solidarität, Parteilichkeit und leidvoller Mitbetroffenheit oft auch aufgeregte Empörung und blinden Zorn, sowie unkritische Bestrafungsphantasien. Eine derartige Haltung kann, wenn sie unreflektiert in das Handeln einfließt, in konzeptionsloses Agieren münden. In methodisch-diagnostischer Hinsicht sind in diesen Fällen nicht selten abenteuerliche Varianten unreflektierter "Blickdiagnostik" und unhaltbarer Deutungen zu kritisieren. Hier sind zum Teil Effekte zu erkennen, in denen aufgrund eines Halbwissens nach ganz frischen Fortbildungen auf einmal allortigen Anzeichen sexuellen Mißbrauchs gesehen werden. Dabei soll selbstverständlich nicht verleugnet werden, daß eine unabdingbare Voraussetzung angemessener Diagnostik in dem Bereich des sexuellen Mißbrauchs die grundsätzliche Bereitschaft darstellt, diesen als Realität anzuerkennen und im Einzelfall auch erkennen und benennen zu können. Der geschilderte gegenwärtig verbreitete Zustand jedoch, den wir als "professionelle Hysterie" - wohlgerne nicht der Betroffenen, sondern der unzureichend ausgebildeten Professionellen - bezeichnen möchten, ist von einer sachgerechten Arbeit für die Betroffenen in diesem Feld oft weit entfernt. Er mündet nur zu leicht in Interventionen, die sich für die Betroffenen schädlich auswirken. Beispiele für gravierende Schäden fehlerhafter Diagnostik in diesem Bereich wurden z.B. aus Großbritannien bekannt. Dort waren Fehl- bzw. Überinterpretationen körperlicher Befunde Grundlage der Trennung betroffener Kinder von ihren primären Bezugspersonen (vgl. Röcker, 1989). Aus eigener Praxis sind uns ebenfalls Fälle bekannt, in denen man von einer "primären Viktimisierung durch Intervention und Verfahren" sprechen könnte.

4. Erkenntnisse zum Dunkelfeld des sexuellen Kindesmißbrauchs

Während auf der einen Seite die Auseinandersetzung um die Problematik mit hoher emotionaler Anteilnahme geführt wird, sind auf der anderen Seite die für die BRD verfügbaren

Erkenntnisse wissenschaftlicher Forschung zu Prävalenz und Inzidenz sexuellen Mißbrauchs, den Charakteristika der Täter-Opfer-Beziehung sowie sozialer Rahmenbedingungen des Mißbrauchs völlig unzureichend (Fegert, 1987). Im Gegensatz zu den USA (Finkelhor, Hotaling, Lewis & Smith, 1990) sowie in Europa etwa Großbritannien (Baker & Duncan, 1985) oder den Niederlanden (Draijer, 1988) fehlen für die Bundesrepublik elaborierte und repräsentative Studien über das Dunkelfeld des sexuellen Mißbrauchs, die aktuellen methodischen Standards genügen würden, völlig. Die vorhandenen Daten und Erkenntnisse sind auf die polizeilich Kriminalstatistik der offiziell registrierten Delikte, die Verurteilten- und Abgeurteiltenstatistik des Statistischen Bundesamtes sowie daran anknüpfende, statistisch nicht unproblematische Dunkelfeldschätzungen reduziert (Kavemann & Lohstöter, 1984; Remschmidt, 1987). Schätzungen der Dunkelfeldquote variieren zwischen 1:6 und 1:20 (Eisenberg, 1990, § 45 Rn 31). Auch die Schätzung der Prävalenzraten ist sehr uneinheitlich und besitzt obendrein für die BRD keine ausreichende empirische Basis. Die in ausländischen Studien publizierten Schätzungen schwanken zwischen 1% und mehr als 50% aller Frauen, die in der Kindheit einen sexuellen Mißbrauch erlebten (Fegert, 1987a).

Zum Dunkelfeld liegen für die BRD nur empirische Studien eng umgrenzter Gruppen vor (z.B. Kirchhoff & Kirchhoff, 1979; Gloer, 1989; Hartwig, 1990). Diese Untersuchungen betreffen innerhalb des Dunkelfeldes nur bestimmte Personengruppen, und sind aufgrund dessen über die Untersuchungsgruppe hinaus nicht aussagekräftig. Daneben sind bspw. eine Analyse selbstdeklarerter Opfer mit partieller Längsschnitt- sowie Aktenanalyse von Strafverfahren (Baurmann, 1983) sowie reine Aktenanalysen (Nixdorf, 1983) verfügbar. Die Studien betreffen jedoch nur das bekannte Hellfeld, sagen also wie die Kriminalstatistik über wahre Prävalenz und Inzidenz nichts aus und erfassen nur Fälle, die von Instanzen sozialer Kontrolle auch erkannt wurden, sind also hochgradig selektiv.

5. Zur Definition sexuellen Mißbrauchs

Aus psychologischer Sicht werden von uns als *sexueller Mißbrauch* (auch "*sexuelle Ausbeutung*", vgl. Wirtz, 1990) sexuelle Handlungen Erwachsener bzw. bedeutend älterer Personen an, vor oder mit einem Kind bezeichnet, bei denen der Erwachsene seine Bedürfnisse nach Intimität, Nähe oder sexuelle Lustbefriedigung auf Kosten eines Kindes auszuleben versucht. Als Mißbrauch sind sexuelle Übergriffe auch dann zu kennzeichnen, wenn sie ohne Gewaltanwendung erfolgen. Die Frage eines Einverständnisses seitens eines Kindes ist kein Definitionskriterium (Remschmidt, 1981, S.71), da ein "informed consent" - also eine "freie und bewußte Zustimmung" - einem präpubertären Kind sowie Kindern und Jugendlichen in Abhängigkeitsbeziehungen nicht möglich ist (vgl. Hirsch, 1990, S.14; Finkelhor, 1984). Als *sexuelle Mißhandlung* wird von uns die sexuelle Ausbeutung unter gleichzeitiger physischer Gewaltanwendung bezeichnet (Remschmidt, 1987).

Bei dieser Definition sexuellen Mißbrauchs ist die in Einzelfällen manchmal schwierige Grenzziehung zwischen zärtlicher Zuwendung auf der einen und Mißbrauch auf der anderen Seite vor allem unter Bezug auf die Absichten der Erwachsenen vorzunehmen (Steinhage, 1990, S.16; Hirsch, 1990, S.11). Wichtige Anhaltspunkte für die Abgrenzung von Mißbrauch und zärtlicher Zuwendung bieten für außenstehende Untersucher, für die Motive und Absichten der beteiligten Erwachsenen nicht unmittelbar erkennbar sind, familiäre Wert- und Moralvorstellungen, der in der Familie übliche Umgang mit Geschlechtlichkeit, das Erleben seitens der betroffenen Kinder sowie ihre Schilderungen der Reaktionen und Verhaltensweisen der Erwachsenen. Ferner sind die Heimlichkeit sexueller Handlungen sowie ihre primäre Ausrichtung auf die Bedürfnisse der erwachsenen Beteiligten (älteren Beteiligten) als delikttypisch zu kennzeichnen (vgl. Wirtz, 1990). Von einzelnen Autoren werden sie zu einem zentralen Bestandteil der Mißbrauchsdefinition gemacht (vgl. Sgroi, 1982).

6. Zur Frage der Rückfallhäufigkeit der Täter

Sexueller Mißbrauch ist ein durch die mißbrauchende Person initiiertes bzw. fortgeführtes Prozeß. Zumindest im Hinblick auf innerfamiliären Inzest deuten Erfahrungen aus der Arbeit mit Opfern daraufhin, daß es sich dabei nur in Ausnahmefällen um einen einmaligen Akt handelt. Die Hypothese, daß alle Formen sexueller Mißbrauchshandlungen typische Wiederholungstaten sind und nur in seltensten Fällen einmalige Handlungen darstellen (Steinhage, 1990, S.17 f.), kann gegenwärtig noch nicht als empirisch gesichert gelten. Zwar weisen einige Studien für den Bereich der Pädophilie auf erhöhte Rückfallquoten hin (vgl. bereits Baurmann, 1983, S.6), doch der Bereich des sexuellen Mißbrauchs ist keineswegs auf die Taten Pädophiler beschränkt, sondern wesentlich weiter. Im Hinblick auf das Dunkelfeld fand bspw. Draijer (1990) in einer repräsentativen Befragung von Frauen in den Niederlanden (die als europäisches Land eher mit den Verhältnissen in der BRD vergleichbar sind als die USA) unter Zugrundelegung einer engen Definition sexuellen Mißbrauchs, daß 15,6% aller Frauen vor ihrem 16. Lebensjahr die Erfahrung sexuellen Mißbrauchs durch Familienmitglieder gemacht hatten. In 65,6% der Fälle lag kein mehrmaliger, schwerer Mißbrauch vor. Wenn ein solcher schwerer, mehrmaliger Mißbrauch vorlag, so waren die Täter überproportional häufig leibliche Väter oder Stiefväter.

7. Zu den Folgen sexuellen Mißbrauchs

Aus klinischer Sicht ist sexueller Mißbrauch als in der Regel traumatisches Erlebnis zu kennzeichnen, das mit körperlichen Traumata verbunden sein und psychische Sofort-, Früh- oder Spätfolgen zeitigen kann. Zu diesen psychischen Folgen können eine große Zahl von Symptomen gehören, wobei eine lineare Kausalität und eindeutige Indikatorfunktion der Symptome - bis auf wenige Ausnahmen wie bspw. eindeutige Folgen von körperlicher Gewalt - wissenschaftlich nicht erwiesen ist (Fegert, 1989, S.69).

Im Hinblick auf körperliche Folgen ist festzustellen, daß - bis auf sehr wenige körperliche Schäden durch Gewalthandlungen (vgl. Coulborn Faller, 1988, S.244 ff.) sowie bestimmte Geschlechtskrankheiten (vgl. Ingram et al., 1982) - eine monokausale und eindeutige Ursache-Wirkung-Beziehung unwahrscheinlich und daher bislang auch nicht nachweisbar ist. So bestehen bspw. für eine Vielzahl von Scheideninfektionen zwar Beziehungen zu sexuellem Mißbrauch in dem Sinne, daß bei nachgewiesenem Mißbrauch auch derartige Infektionen in einer Reihe von Fällen festgestellt wurden. Umgekehrt kann aber bei bekanntermaßen vielfältigen Infektionswegen aus einer solchen Infektion kein Schluß auf einen sexuellen Mißbrauch gezogen werden (vgl. De Jong, 1985).

Neben den o.a. medizinisch diagnostizierbaren körperlichen Verletzungen und bestimmten Geschlechtskrankheiten - die allerdings nur in einer geringen Anzahl der Fälle feststellbar sind (Koers und Olbing, 1989, S.90) - sind die psychischen Folgen sexuellen Mißbrauchs als die schwerwiegendsten anzusehen (Trube-Becker, 1989, S.22; vgl. a. Baurmann, 1991).

Die kurz- und mittelfristigen Folgen sexuellen Mißbrauchs können - sieht man von den unmittelbaren physischen Verletzungen ab - in fünf Bereiche unterteilt werden:

- *Bereich des Sexualverhaltens* (bspw. altersuntypisch sexualisiertes Verhalten, auffällig häufiges Malen von Genitalien; exzessives Onanieren; zwanghaftes Nachspielen sexualisierter Szenen in Doktorspielen u.ä.);
- *Bereich des Sozialverhaltens* (bspw. Distanzlosigkeit; Trotz; nicht nachvollziehbare, scheinbar grundlose Aggressivität; Verslossenheit; Weglaufen; Weigerung zu spielen; Ambivalenz gegenüber wichtigen Bezugspersonen);
- *Kognitiver Bereich* (bspw. Konzentrationsstörungen; Sprachstörungen; Leistungsabfall; Entwicklungshemmungen in verschiedenen Bereichen; Sprachverweigerung);
- *Psychosomatischer Bereich* (bspw. Bauschmerzen; Magersucht; Hauterkrankungen);
- *Emotionaler Bereich* (bspw. Angstzustände; häufiges Weinen; Scham- und Schuldgefühle; Autoaggressionen; Waschzwang; sekundäres Einnässen und Einkoten)

8. Zur Diagnostik des sexuellen Mißbrauchs

Machen Kinder Aussagen über sexuellen Mißbrauchserfahrungen, so können diese anhand der bekannten Glaubwürdigkeitskriterien in der Regel zuverlässig auf ihren Realitätsgehalt überprüft werden. Häufig können Kinder, die Opfer sexuellen Mißbrauchs oder sexueller Mißhandlungen geworden sind, darüber jedoch nicht ohne weiteres direkte Angaben machen. Dies kann in Scham- und Schuldgefühlen, in dem Wunsch, die Familie zu erhalten bzw. einzelne Familienmitglieder zu schützen, oder in einer Angst vor dem immer noch in der Nähe befindlichen Mißbraucher begründet sein. Ursache kann aber auch sein, daß sexuelle Erfahrungen aufgezwungen wurden, die die entwicklungspezifischen Möglichkeiten der psychischen Verarbeitung übersteigen. Daneben gibt es auch Fälle, in denen Mißbrauchserfahrungen zunächst nicht mitgeteilt werden, weil sie für die betroffenen Kinder

aktuell nicht emotional negativ besetzt sind; sie werden von ihnen mitunter nicht als Normverstöße erlebt.

In den Fällen, in denen Kinder keine direkten Angaben machen (können), bieten die aus der Forschung bekannten kurz- und mittelfristigen Folgen allenfalls Hinweise im Hinblick auf eventuelle Mißbrauchserfahrungen, denen nachgegangen werden sollte. Dabei ist zu berücksichtigen, daß die Formen sexuellen Mißbrauchs ebenso wie dessen Folgen sehr vielfältig sind und wesentlich von der Art des sexuellen Kontaktes, der Beziehung zwischen Opfer und Täter sowie dem Alter und der bisherigen psychosexuellen Entwicklung des Opfers abhängig sind (vgl. Fegert, 1989, S.92). Generell gilt, daß die in empirischen Untersuchungen nachgewiesenen Folgen sexuellen Mißbrauchs keine *spezifischen* Indikatoren sind (Klitzing, 1990a). So sind z.B. sexualisiertes Verhalten sowie Schlaf- und Eßstörungen keine spezifischen Hinweise auf sexuellen Mißbrauch (Fegert, 1989, S.93). Ein Syndrom sexuellen Mißbrauchs konnte bislang, trotz vielfältiger Versuche (vgl. Wirtz, 1990, S.87), nicht nachgewiesen werden (Weissman, 1991, S. 52). Es gibt vielmehr eine Vielzahl störanfälliger Bereiche, in denen als Folge sexuellen Mißbrauchs deutliche Veränderungen auftreten können, welche aber auch durch eine Fülle anderer Ursachen bedingt sein können. So ist festzustellen, daß die aus der Literatur bekannten Folgen sexuellen Mißbrauchs "fast jedes bekannte kinderpsychiatrische Störungsbild" (Fegert, 1989, S.82) enthalten. Im Rahmen diagnostischer Abklärung eines möglichen sexuellen Mißbrauchs wäre es ein fachlicher Fehler, aus solchen Symptomen alleine mehr als Verdachtsmomente abzuleiten (Klitzing, 1990a, S.147). Sie können allerdings im Rahmen der Mehrfachabsicherung einer Diagnose ein Element der Absicherung im Sinne viktimotypischer Phänomene sein.

Aufgrund der Polyvalenz der einzelnen möglichen Hinweise auf sexuellen Mißbrauch ist es zur Vermeidung weiterer Schädigungen infolge fehlerhafter Diagnosen angezeigt, durch genauere Beobachtungen des Kindes, eine Analyse seines familiären und sozialen Umfeldes sowie eingehende anamnestiche Untersuchungen weitere Anhaltspunkte zur Klärung dieser Frage zu ermitteln. Dazu gehört auch die Erfassung der familiären Lebensbedingungen und Strukturen, um der Frage nachzugehen, ob dort einen Mißbrauch begünstigende Faktoren vorliegen. Stets ist ein wichtiger, aber keinesfalls alleine ausreichender Indikator für sexuellen Mißbrauch eine von außen nicht nachvollziehbare Verhaltensänderung.

In den Fällen, in denen Kinder keine direkten Angaben über Vorfälle und Personen machen, ist es ferner durch den Einsatz projektiver Verfahren (z.B. Sceno-Test; TGT; CAT), die Untersuchung mit Hilfe anatomisch ausgebildeter Puppen oder das Spiel mit Handpuppen sowie die Analyse von Kinderzeichnungen möglich, weitere Anhaltspunkte zu gewinnen. Es ist allerdings zu beachten, daß diese Verfahren für sich genommen bis auf wenige Ausnahmen ihres Einsatzes als Explorationshilfe, mit der eine unmittelbare Aussage evoziert oder erleichtert wird, keine eindeutigen Schlußfolgerungen erlauben. So ist bspw. nach Erkenntnissen empirischer Studien (vgl. Yates, Beutler & Crago, 1985) vor der Überinterpretation

tation kindlicher Zeichnungen von Genitalien zu warnen (vgl. a. Hibbard, Roghmann und Hoekelman, 1987). Erst im Zusammenhang mit anamnestischen Daten, Entwicklungsdiagnostik und Verhaltensbeobachtungen sowie festgestellten Symptombildungen sind valide Interpretationen für eine Diagnose im Hinblick auf den Verdacht sexueller Mißbrauchserfahrungen möglich.

Rückschlüsse auf bestimmte Person(en) als Täter sind mit indirekten und projektiven Verfahren oftmals nicht so zu gewinnen, daß sie gerichtlichen Anforderungen an die Präzision eines Beweises genügen. Dies ist nur dann möglich, wenn entweder Bezugspersonen entsprechende Beobachtungen gemacht haben, aufgrund derer die verschlüsselten Botschaften eines Kindes eindeutig interpretiert werden könnten, oder aber, wenn das Kind selbst fähig ist, Angaben über Mißbrauchshandlungen durch bestimmte Personen zu machen.

Ein Gespräch, in welchem sich ein Kind eröffnet, muß dabei im Interesse der Vermeidung der Notwendigkeit von Wiederholungsgesprächen besonders gut dokumentiert werden. Tonbandaufnahmen sind hier im Interesse des Opferschutzes unerlässlich (vgl. Fabian und Stadler, 1990). In Dänemark wird beispielsweise in bestimmten, problematischen Fällen eine Vernehmung mit Videogeräten festgehalten (Richter, 1991), u.a. um die Opfer davor zu schützen, unnötig oft belastenden Befragungen ausgesetzt zu werden. Ferner ist bei solchen Gesprächen dringend auf die Beachtung der vernehmungpsychologischen Erkenntnisse aussagenpsychologischer Forschung zu achten. Insbesondere sind Frageformen mit hoch suggestivem Charakter zu vermeiden, da ihr Beweiswert gering ist, gleichzeitig aber die Folgegespräche davon negativ beeinflusst werden.

9. Zum Problem der Falschaussagen

Nach den vorliegenden forensischen Erfahrungen sind intentionale Falschaussagen von Kindern im Hinblick auf sexuelle Mißbrauchserfahrungen selten und darüberhinaus relativ leicht zu identifizieren. Mehrere Studien (vgl. Breese et al., 1986; Klitzing, 1990b; Yates & Musty, 1988) konnten allerdings zeigen, daß gerade in scheidungs- und vormundschaftsrechtlichen Streitigkeiten wesentlich häufiger als sonst Falschaussagen von Kindern auftreten. Zeitlin (1988) berichtet über diverse Studien, in denen der Anteil der Falschbeschuldigungen zwischen 35% und 55% variiert. In diesem Zusammenhang auftretende Falschbeschuldigungen sind jedoch unserer Erfahrung nach nicht als *intentionale* Falschaussagen im Sinne der absichtlichen Schädigung eines fälschlicherweise Angeschuldigten zu klassifizieren, sondern eher als Falschaussage im Sinne einer fehlerbehafteten Aussage.

In der aktuellsten Studie zu dieser Problematik, einer Analyse aller Sorgerechts- und Scheidungsverfahren in 12 US-Amerikanischen Gerichtsbezirken im Zeitraum von 6 Monaten, fanden die Autorinnen Thoennes und Tjaden (1990), daß Anschuldigungen sexuellen Mißbrauchs in solchen Verfahren sechsmal häufiger vorkamen, als dies aufgrund der nationalen Inzidenzstudien für die USA zu erwarten war. Bei der Untersuchung der Fälle, in denen der

Vorwurf sexuellen Mißbrauchs erhoben wurde, zeigte sich weiter, daß in 50% dieser Vorwürfe bestätigt werden konnte, in 17% war er nicht aufklärbar. In 33% der Fälle handelte es sich um fälschliche Anschuldigungen. Vergleicht man diese Zahl mit der von Arntzen berichteten relativen Häufigkeit von Falschaussagen in Strafverfahren (auch hier handelt es sich in 92% der Fälle um Sexualdelikte), die bei 12% Falschaussagen liegen (Arntzen, 1980), so ist der von Thoennes und Tjaden berichtete Anteil der Falschaussagen in Sorgerechts- und Umgangsrechtsverfahren mit 33% als deutlich erhöht zu kennzeichnen. Unter Bezug auf die für Aussagen speziell von Kindern berichtete Quote von nur 5% bewußter Falschdarstellungen (Röcker, 1989, S.149) erscheint dieser Unterschied noch gravierender.

Das gehäufte Auftreten von Falschaussagen in den o.a. Verfahrensarten kann einerseits mit der Einbindung und Funktionalisierung der Kinder im Streit der Erwachsenen erklärt werden (vgl. v. Klitzing, 1990a, S.147). Ferner können solche Falschangaben nach eigener gutachterlicher Erfahrung häufig auf Interpretations- und Definitionsprozesse involvierter Professioneller zurückgeführt werden. Nicht selten ist festzustellen, daß fehlerhaft unspezifische Indikatoren als eindeutige Hinweise interpretiert werden, einzelne Schilderungen eventuell auch gänzlich falsch bewertet werden, dies aber an Familien bzw. Mütter herangetragen wird, bis jene "zur Einsicht" kommt.

Im Gefolge derartiger Interventionen und Befragungen wird es Kindern - vor allem Kindern unter 7 Jahren, die erhöht suggestibel sind und deren Erinnerungstätigkeit besonders störanfällig und beeinflussbar ist (Ceci, Ross & Toglia, 1987) - zunehmend schwerer, zwischen Gehörtem, Vorgestelltem, selbst Erlebtem, Ansichten und Interpretationen von Erwachsenen und Helfern sowie Konglomeraten aus diesen Quellen zu differenzieren. Bei den Kindern liegen in solchen Fällen keine motivierten Falschaussagen, sondern extern verfälschte Angaben vor. Hier ist im Falle einer Begutachtung besondere Vorsicht geboten. Auf jeden Fall sollte im Rahmen einer Anamnese eruiert werden, welche Beratungen bislang aufgesucht wurden und womit betroffene Kinder dabei konfrontiert wurden. Im Zusammenhang mit einer ungenügenden Dokumentation derartiger Interventionen wird es allerdings für psychologische Gutachter in solchen Fallkonstellationen meist schwierig, nachträglich zu rekonstruieren, welche Einflußfaktoren die Aussage eines Kindes beinträchtigt haben können. Hier wird eine der vielen Grenzen psychologischer Diagnostik erreicht, die als solche auch in einem Gutachten dargelegt werden sollte, ohne weitere Interpretationen vorzunehmen.

Literatur

- Arntzen, F. (1980). Die Gerichtspsychologie in der Bundesrepublik Deutschland. *Psychologische Rundschau*, 31, 2-11.
- Arntzen, F. (1989). *Vernehmungpsychologie*. 2. Auflage, München: Beck.
- Baker, A.W. & Duncan, S.P. (1985). Child sexual abuse: A study of prevalence in Great Britain. *Child Abuse & Neglect*, 9, 547-467.
- Baumann, M.C. (1983). *Sexualität, Gewalt und psychische Folgen. Zusammengefaßte Ergebnisse aus einer Längsschnittuntersuchung bei Opfern von angezeigten Sexualkontakten*. Wiesbaden: BKA.

- Baumann, M.C. (1991). Über die Bedürfnisse von Kriminalitätsoffern. In R. Egg (Hrsg.), *Brennpunkte der Rechtspsychologie* (S.11-38). Godesberg: Forum.
- Breese, P., Stearns, G.B., Bess, B.H. & Packer, L.S. (1986). Allegations of Child Sexual Abuse in Child Custody Disputes. *American Journal of Orthopsychiatry*, 56, 560-569.
- Brinkmann, W. (1987). Sexuelle Gewalt gegen Kinder und wie der Deutsche Kinderschutzbund damit umgehen kann. In Deutscher Kinderschutzbund (Hrsg.), *Sexueller Gewalt gegen Kinder*, (S.7-26). Hannover: Deutscher Kinderschutzbund Bundesverband e.V..
- Ceci, S.I., Ross, D.F. & Toglia, M.P. (1987). Suggestibility of children's memory: Psychological implications. *Journal of Experimental Psychology*, 116, 38-49.
- Coulbom Faller, K. (1988). *Child Sexual Abuse. An Interdisciplinary Manual For Diagnosis, Case Management, And Treatment*. New York: Columbia University Press.
- Draijer, N. (1988). *Seksueel misbruik van meisjes door verwanten. Een landelijk onderzoek naar de omvang, de aard, de gezinsachtergronden, de emotionele betekenis en de psychiatrische en psychosomatische gevolgen*. Den Haag: Ministerie van Sociale Zaken en Werkgelegenheid.
- Draijer, N. (1990). Die Rollen von sexuellem Mißbrauch und körperlicher Mißhandlung in der Ätiologie psychischer Störungen bei Frauen. *System Familie*, 3, 59-73.
- Eisenberg, U. (1990). *Kriminologie*. 3. Aufl. Köln: Heymanns.
- Enders, U. (Hrsg.) (1990). *Zart war ich bitter wars. Sexueller Mißbrauch an Mädchen und Jungen*. Köln: Kölner Volksblatt Verlag.
- Engfer, A. (1986). *Kindesmißhandlung*. Stuttgart: Enke.
- Fabian, T. & Stadler, S. (1990). Tonbandaufzeichnungen von Vernehmungen. Ein Plädoyer aus psychologisch-forensischer Sicht. *Kriminalistik*, 41, (7), 338-343.
- Fegert, J.M. (1987a). Sexueller Mißbrauch von Mädchen und Jungen. In Arbeitskreis sexuelle Gewalt beim Komitee für Grundrechte und Demokratie (Hrsg.), *Gewaltverhältnisse*, (S.43-60). Sensbachtal: Komitee für Grundrechte und Demokratie e.V.
- Fegert, J.M. (1987b). Sexueller Mißbrauch von Kindern. *Praxis der Kinderpsychologie und Kinderpsychiatrie*, 36, 164-170.
- Fegert, J.M. (1989). Diagnostik und klinisches Vorgehen bei Verdacht auf sexuellen Mißbrauch bei Mädchen und Jungen. In J. Walter (Hrsg.), *Sexueller Mißbrauch im Kindesalter*, (S.68-101). Heidelberg: Edition Schindele.
- Fegert, J.M. (1990). Der Einsatz anatomisch ausgebildeter Puppen. In J.M. Fegert & M. Mebes (Hrsg.), *Anatomisch ausgebildete Puppen*, (S.23-82). Berlin: Donna Vita.
- Fegert, J.M. & Mebes, M. (Hrsg.) (1990). *Anatomisch ausgebildete Puppen*. Berlin: Donna Vita.
- Fey, E. (1988). Von unabhängigen Müttern, starken Kindern, dem Sinn des Ungehorsams und sozialen Netzen. Prävention sexuellen Mißbrauchs an Mädchen und Jungen. In C. Kazis (Hrsg.), *Dem Schweigen ein Ende*, (S.189-218). Basel: Lenos. 2. Aufl. 1989.
- Finkelhor, D. (1984). *Child Sexual Abuse. New Theory and Research*. New York: The Free Press.
- Finkelhor, D., Hotaling, G., Lewis, I.A. & Smith, C. 1990. Sexual abuse in a national survey of adult men and women: Prevalence characteristics, an risk factors. *Child Abuse & Neglect*, 14, 19-28.
- Fürmss, T.H. (1989). Krisenintervention und Therapie bei sexueller Kindesmißhandlung in der Familie - Erfahrungen aus Großbritannien. In H. Olbing, K.D. Bachmann & R. Gross (Hrsg.), *Kindesmißhandlung*, (S.77-89). Köln: Deutscher Ärzte-Verlag.
- Gardiner-Sirtl, A. (1983). *Als Kind mißbraucht. Frauen brechen das Schweigen*. München: Mosaik.
- Gloer, N. (1989). Sexueller Mißbrauch von Jungen. In J. Walter (Hrsg.), *Sexueller Mißbrauch im Kindesalter*, (S.55-67). Heidelberg: Edition Schindele.
- Hartwig, L. (1990). *Sexuelle Gewalterfahrungen von Mädchen*. München: Juventa.
- Hibbard, R.A., Roghmann, K. & Hoekelman, R.A. (1987). Genitalia in children's drawings: An association with sexual abuse. *Pediatrics*, 79, 129-137.
- Hirsch, M. (1990). *Realer Inzest*. 2. Aufl., Berlin: Springer.
- Ingram, D.L., White, S.T., Durfee, M.F., Pearson, A.W. (1982). Sexual Contact in Children with Gonorrhea. *American Journal of Diseases and Child*, 136, 994-996.

- Jong, A.R. de (1985). Vaginitis due to gardnerella vaginalis an to candida albicans in sexual abuse. *Child Abuse and Neglect*, 9, 27-29.
- Kavemann, B. & Lohstötter, I. (1984). *Väter als Täter*. Reinbek: Rowohlt.
- Kazis, C. (Hrsg.) (1988). *Dem Schweigen ein Ende*. Basel: Lenos. 2. Aufl. 1989.
- Kirchhoff, G. & Kirchhoff, C. (1979). Erlebte Sexualdelikte. Zur versteckten sexuellen Viktimisation. *Sozialpädagogische Blätter*, 23, 110-122.
- Klitzing, K. v. (1990a). Zur Begutachtung der Glaubwürdigkeit von kindlichen und jugendlichen Zeugen in der Frage des sexuellen Mißbrauchs. In J. Martinus & R. Frank (Hrsg.), *Vernachlässigung, Mißbrauch und Mißhandlung von Kindern*, (S.143-150). Stuttgart: Huber.
- Klitzing, K. v. (1990b). Glaubwürdigkeitsbegutachtung von Kindern und Jugendlichen in der Frage des sexuellen Mißbrauchs. *Acta Paedopsychiatrica*, 53, 181-191.
- Koers, A.J. & Olbing, H. (1989). Leitsätze für Ärzte zur Diagnose von sexueller Mißhandlung im Kindesalter. In H. Olbing, K.D. Bachmann, R. Gross (Hrsg.) *Kindesmißhandlung*, (S.90). Köln: Deutscher Ärzte-Verlag.
- Laudan, B. (1987). Sexueller Kindesmißbrauch. Entwicklung und Arbeit des Selbsthilfeprojektes Wildwasser. In Arbeitskreis sexuelle Gewalt beim Komitee für Grundrechte und Demokratie (Hrsg.), *Gewaltverhältnisse* (S.31-42). Sensbachtal: Komitee für Grundrechte und Demokratie e.V. .
- Maisch, H. (1968). *Inzest*. Reinbek: Rowohlt.
- Nixdorf, H. (1983). *Das Kind als Opfer sexueller Gewalt*. Unveröff. Diss., Tübingen: Universität Tübingen.
- Peters, S.D., Wyatt, G.E. & Finkelhor, D. (1986). Prevalence. In Finkelhor, D. (Hrsg.), *A sourcebook on child sexual abuse*, (S.15-59). Beverly Hills: Sage.
- Piontek, M. (1990). *Mißbraucht. Meine verratene Kindheit*. Frankfurt a.M.: Eichborn.
- Remtschmidt, H. (1987). Etwa 300.000 Kinder werden jährlich sexuell mißbraucht. *Deutsches Ärzteblatt*, 84, B1029-B1030.
- Remtschmidt, H. (1989). Epidemiologie, Erscheinungsformen und Begleitumstände sexueller Kindesmißhandlungen. Juristische Interventionen in der Bundesrepublik Deutschland. In H. Olbing, K.D. Bachmann & R. Gross (Hrsg.), *Kindesmißhandlung*, (S.71 - 76). Köln: Deutscher Ärzte-Verlag.
- Röcker, D. (1989). Sexueller Mißbrauch in der Scheidungsfamilie. In R. du Bois (Hrsg.), *Praxis und Umfeld der Kinder- und Jugendpsychiatrie* (S.145-155). Bern: Huber.
- Rush, F. (1982). *Das bestgehütete Geheimnis: Sexueller Kindesmißbrauch*. Berlin: Orlanda Frauenverlag, 5. Auflage 1989.
- Rust, G. (1986). Einführung zur deutschen Ausgabe: Sexueller Mißbrauch - ein Dunkelfeld in der Bundesrepublik Deutschland. Aufklärung, Beratung und Forschung tut not. In L. Backe, N. Leick, J. Merrick, & N. Michelsen (Hrsg.), *Sexueller Mißbrauch von Kindern in Familien*, (S.7-20). Köln: Deutscher Ärzte-Verlag.
- Sgroi, S. (1982). *Handbook of Clinical Intervention in Child Sexual Abuse*. Lexington (Massachusetts): Lexington Books.
- Steinhage, R. (1990). *Sexueller Mißbrauch an Mädchen*. Reinbek: Rowohlt.
- Thoenes, N. & Tjaden, P.G. (1990). The extent, nature, and validity of sexual abuse allegations in custody/visitation disputes. *Child Abuse and Neglect*, 14, 151-163.
- Trube-Becker, E. (1989). Pädophilie? Das ist sexueller Mißbrauch! *Sexualmedizin* (1), S.22-24.
- Walter, J. (Hrsg.) (1989). *Sexueller Mißbrauch im Kindesalter*. Heidelberg: Edition Schindele.
- Weissmann, H.N. (1991). Forensic psychological examination of the witness in cases of alleged sexual abuse. *American Journal of Orthopsychiatry*, 61, 48-58.
- Wirtz, U. (1990). *Seelenmord - Inzest und Therapie* (3.Aufl.). Zürich: Kreuz-Verlag.
- Yates, A. & Musty, T. (1988). Preschool Childrens Erroneous Allegations of Sexual Molestation. *American Journal of Psychiatry*, 145, 989-992.
- Yates, A., Beutler, L.E. & Crago, M. (1985). Drawings by child victims of incest. *Child Abuse and Neglect*, 9, 183-189.
- Zeitlin, H. (1988). Untersuchung des sexuell mißbrauchten Kindes. *The Lancet - Deutsche Ausgabe*, 2, (1), 57-62.

Leserbriefe

Betr.: Qualitätskontrolle psychologischer Gutachten:

Im Rundbrief 2/90 wird sowohl bei Helga Boschenrieder als auch bei Jörg-Uwe Jopt das Problem der Qualitätskontrolle psychologischer Gutachten angesprochen. Dabei ist von dem bekannten Mißstand auszugehen, daß es sehr zweifelhafte Gutachter und Gutachten gibt, die den gesamten Berufsstand diskreditieren. Ein "Gutachten-TÜV" wäre notwendig, wie eine Berufsausübungskontrolle insgesamt. Diese Kontrolle der Berufsausübung sollte aber auf jeden Fall in der Hand der Psychologen selbst liegen.

Der BDP hat eine Berufsordnung und Richtlinien für psychologische Gutachten verabschiedet, darüber hinaus leistet die Sektion ihren Beitrag zur Qualitätssicherung durch das Curriculum für Forensische Psychologen; damit soll eine Anhebung des Qualitätsstandards und eine größere Glaubwürdigkeit und Durchsetzungsfähigkeit der Psychologen auf dem "Gutachtenmarkt" erreicht werden. Dieses Curriculum zum Forensischen Psychologen ist überfällig und unbedingt notwendig, es sollte auf Dauer, genauso wie es im heilkundlichen Bereich das Curriculum zum Klinischen Psychologen/Psychotherapeuten ist, im forensischen Bereich für eine Gutachtentätigkeit obligatorisch sein. In der Tat sind Diplom-Psychologen, wie es Jörg-Uwe Jopt beklagt, nach dem Diplom in der Regel noch nicht befähigt, als psychologische Sachverständige vor Gericht so weitreichende Entscheidungshilfen für den Richter fundiert abzugeben; mangelnde Qualität führt zu einer geringeren Akzeptanz psychologischer Gutachten und zu unwürdigen Streitigkeiten zwischen verschiedenen Gutachtern vor Juristen und vor dem Laienpublikum. Hierin ist Jörg-Uwe Jopt selbst zu kritisieren, der durch die Art seiner Kritik psychologische Gutachten insgesamt in Frage stellt - um so sonderbarer

ist es dann, wenn er sich selbst als "besserer" psychologischer Sachverständiger präsentiert. Inhaltlich hat er richtige Kritikpunkte aufgezeigt, eine Menge neuer Impulse gesetzt; solche radikale Kritik sollte innerhalb des Psychologenverbandes möglich sein, er sollte ein Forum für fachliche Auseinandersetzung bieten, statt, wie es oft in der Vergangenheit der Fall war, solche radikalen Kritiker auszugrenzen. (Dem Sektionsvorstand ist zu danken, daß er sowohl in dieser Zeitschrift als auch in der Auswahl seiner Fortbildungsveranstaltungen ein breiteres Spektrum psychologisch-forensischer Tätigkeit den Mitgliedern zum Kennenlernen und zur kritischen Auseinandersetzung präsentiert.)

Ich halte es allerdings nicht für richtig, emotionale und diffamierende Kritik vor Außenstehenden vorzutragen, weil damit die Psychologen insgesamt diskreditiert werden. Bei schon länger eingeführten Berufsständen ist das auch nicht der Fall; auch zwischen Ärzten, Juristen usw. gibt es starke interne Auseinandersetzungen, nach außen hin wird aber immer sichtbar, daß es sich um Auseinandersetzungen auf einem gemeinsamen Grundverständnis als Arzt, Jurist usw. handelt. Die Auseinandersetzungen werden in der Regel sachlich geführt. Hier müssen die Psychologen noch lernen, Kontroversen unter sich sachlich auszutragen und nicht vor der Öffentlichkeit ein Bild der Uneinigkeit und der gegenseitigen Diffamierung zu bieten.

Zurück zur Qualitäts- und Berufsausübungskontrolle:

Der BDP hat in dieser Hinsicht noch nicht alle Möglichkeiten ausgeschöpft. Neben der Verbesserung der Ausbildung sollten die Gutachten-Richtlinien präziser für die verschiedenen Rechtsgebiete gefaßt werden und ein "Gutachten-TÜV" aufgebaut werden, der, wie Helga Boschenrieder schreibt, die psychologischen Gutachten nach formalen Kriterien überprüft und sich nicht in inhaltliche Details des Falles verliert. Als Ergebnis dieser Überprüfung können nur 2 Aussagen gemacht

werden: Entweder ist das Gutachten nach den Regeln der Wissenschaft (Gutachten-Richtlinien) als korrekt angefertigt zu beurteilen oder als mit formalen Mängeln behaftet. Beim 2. Fall kann daraus die Einholung eines zusätzlichen Gutachtens empfohlen werden.

Der BDP schöpft seine Möglichkeiten in dieser Hinsicht noch nicht aus, allerdings sind ihm als privatem Verein auch die Hände gebunden; so kann sich ein Mitglied jederzeit durch Austritt den Richtlinien des BDP und auch der Ehrengerichtsbarkeit entziehen, kann damit seine möglicherweise unqualifizierte Arbeit und sein den Berufsstand insgesamt schädigendes Verhalten weiter betreiben. Erst eine Berufsausübungskontrolle durch eine Körperschaft des öffentlichen Rechts, durch eine "Psychologenkammer" kann diesen Mißständen abhelfen. Es passiert dem Ehrengericht immer wieder, daß sich ein Mitglied bei berechtigter Kritik an seiner Handlungsweise der Ehrengerichtsbarkeit durch Austritt entzieht.

Erst eine Psychologenkammer kann eine wirksame Ausübungskontrolle organisieren. Wie es nach einem Psychotherapeutengesetz voraussichtlich eine "Psychotherapeutenkammer" geben wird, so müssen solche Kammern auch für die Psychologen, die in anderen Berufsfeldern tätig sind, eingerichtet werden.

Friedhelm Hermanns

Betr.: Beitrag von Jörg-Uwe Jopt: Zum Sachverstand des psychologischen Sachverständigen am Familiengericht (Rundbrief 2/90, S. 9-12)

Getroffene Hunde bellen und betroffene Sachverständige (SV) auch - und so auch ich! Da hat man - wie idiotisch! - jahrzehntelang gemeint, zum Wohl der Kinder sein Bestes getan zu haben und nun muß man - ach - "von

bösen Buben" - nicht nur von Jopt - hören oder lesen, daß seither alles falsch war; daß der SV seither nur in einer "unheiligen Allianz" und als "Richter in Weiß" den Entscheidungsschwachen Richtern das Leben leicht gemacht und dabei selbst "in jedem Falle nicht schlecht verdient" (ich habe noch nicht gewußt, daß Professoren wohl um Gottes Lohn arbeiten) und mit unseren "netten Spielchen" (die nicht nur den Kindern, sondern auch mir selbst Freude machen, das kinderliche Lächeln, das gelegentlich auch einem Psychologen gelingt, das man aber im geschriebenen Gutachten nicht mehr sehen kann, entkrampft die Situation) und mit unserem "regelrechten Humbug" haben wir die Kinder "in tiefste Seelenqualen" gestürzt.

Vor Jahrzehnten kam eine Gerichtsakte auf meinen Tisch, in der ich zum SV über die Glaubwürdigkeit eines Kindes "bestimmt" war. (Zum SV wird man "bestimmt" und nicht "gebeten".) Ich muß meinen Lehrern zum Vorwurf machen, daß sie mich auf diese Aufgaben überhaupt nicht vorbereitet haben; vielleicht haben sie uns auch (noch) zugehört, daß wir auf der Grundlage einer guten psychologischen Allgemeinbildung fähig sein müßten, uns selbst in neue Aufgaben hineinzuarbeiten. (So war ich - spezifisch nicht vorbereitet - Erzieher und Heimleiter und Schulpsychologe und Leiter einer Erziehungsberatungsstelle und schließlich auch SV.) Im Laufe vieler Berufsjahre hat man schon viele Heilslehren (und Narreteien) kommen - und gehen sehen. (Vor Jahren mußte man in jedem Vortrag mindestens 10 mal von der "Nestwärme" sprechen, wenn man up to date sein wollte; dann durfte man nur noch "systemisch" arbeiten.) Nun sage ich nicht, daß das, was Jopt fordert, eine narrische Heilslehre sei; nein, nein, es ist eine gute Heilslehre, die ich voll bejahen kann: "Vermittler und Berater", um fähig zu machen, die Elterliche Sorge (ES) weiterhin gemeinsam auszuüben. (Da etwa 90 % der Scheidungswilligen sich über die ES einigen können, meine ich, daß unter diesen noch

viele sein könnten, die fähig für die gemeinsame ES (GES) wären.) Die Realität aber ist, daß - nach Limbach - nur etwa 2 % der Scheidungswilligen zur GES bereit sind. Es gibt "Phantomtagungen", "Geistertagungen", auf denen nur noch über die GES geredet wird. Kommen die Richter wieder in ihre Amtsstuben, haben sie es wieder mit den anderen 98 % zu tun. Was sie da tun sollen um dem Wohl des Kindes zu dienen, dazu wird ihnen auf den Geistertagungen nichts mehr gesagt.

Ich sah und sehe auch jetzt noch meine Aufgabe darin - denn Kämpfer für die GES gibt es genug, weil alle auf dem neuesten Stand sein wollen -, den Richtern psychologische Kriterien an die Hand zu geben, damit sie (im Rahmen der bestehenden Gesetze), wenn das Ideal schon noch nicht möglich ist, wenigstens so entscheiden können, daß dem Wohl der Kinder im Rahmen des Möglichen gedient wird.

Wir waren früher gegen unsere Lehrer auch kritisch. Heute werden wir in die Ecke gestellt. Morgen werden die Fach-Heiligen von heute das Gleiche erleben; die dann junge Generation wird ihnen aufzeigen, was sie heute falsch machen.

Ernst Ell

* * *

To be or to do - dubdedidu

Als ich gefragt wurde, ob ich zu dem Artikel von J.U. Jopt aus dem letzten Rundbrief Stellung nehmen wollte, lag mir das fern, hatte ich doch beim Anlesen und bei einem Blick auf das Literaturverzeichnis (Jopt, Jopt, Jopt und kein Ende) diesen Artikel als "überflüssig zu lesen" klassifiziert - es gibt brillantere Persiflagen auf wissenschaftlich verbrämten Egozentrismus. Nachdem ich aber innerhalb einer Woche in drei Städten auf die Tournee "Dialog mit Festvortrag" von JUJ stieß und

das umfangreiche Presseecho auf die gezielt als Premake zur Tournee lancierten Fälle aus dem Schreckenskabinett des öffentlich gewalttätigen Familiengerichts stieß, fürchtete ich, daß ich mich ob meiner Oberflächlichkeit um einen geschickt als Ernst getarnten Kunstgenuß gebracht hätte. Aber wie schade: Beim Lesen Satz für Satz wurde mir bald klar, daß es eben kein Vostell'sches Happeningtheater war, bei dem eine Sau auf offener Bühne geschlachtet wird, sondern, daß hier eine einsame Wildsau durch's Gelände lief. Und die, wenn sie schon keine Trüffel findet und auch keine Eiche weit und breit, zumindestens einen Baum verdient hat. Hier also meine weiteren Überlegungen: Sprache ist nicht erst seit Bandler und Grinder als vielschichtiges Ausdrucksmittel der Seele bekannt und damit in der Gefahr, einem, wie auch immer gearbeteten, Sachverstand zum Opfer zu fallen. Wende ich also die Analyseverfahren der Autoren an, so zeigen allein schon die ersten beiden Sätze des Jopt'schen Artikels ein verheerendes Bild: Sie haben einen Fehlgeformtheitsquotienten von 3.44. Die bisher bekanntesten extremsten Quotienten für in der Sprache ausgedrückte neurotische oder psychotische Problemlagen liegen bei 3.41 ('normale' Menschen kommen auf Quotienten von 10 bis 12). Da stockte ich denn schon wieder und grübelte darüber nach, was wohl die Redaktion mit diesem Beitrag bezweckte? Vielleicht war es ja das Körnchen, was bekanntlich auch blinde (sachverständige) Hühner gelegentlich finden sollen? Also suchte ich nach dem wenig ermutigenden Primacyeffekt nun den Recencyeffekt - ich verglich Anfang und Ende des Artikels und siehe da: Der zweite und letzte Satz bilden die geistige Brücke der Argumentation: Der Artikel stützt sich genau auf diese beiden Sätze, den einen als Contra- den anderen als Pro- Element der Argumentation. Inhaltlich sind beide Sätze unbewiesen und durch keine bekannte Untersuchung zu stützen. Wenn also die Behauptungen sachlich nicht fundiert oder beweisbar sind, so schlußfolgerte ich, können sie kaum zum Zwecke

der rationalen Diskussion angeführt worden sein. Bleibt als Möglichkeit das Ziel der Werbung und Propaganda: Beides legitime Mittel, jenen Themen oder Gegenständen, denen erkennbare Attraktion fehlt, interesseweckende Aspekte anzulagern um diese dann konsumierbar zu machen, indem sie über Emotionalisierungen Identifikation oder Parteilichkeit zu erzeugen versuchen - beides Ziele, die dann nur durch permanente Wiederholung mit gesteigerter Dosis oder durch neue, schärfer wirkende Mittel (wir kennen dies von den Perversionen und den verschiedenen Süchten) oder über ein Glaubensparadigma aufrecht zu erhalten sind. Nun ist die Sektion Forensische Psychologie zwar ein Teil des 'Praktikerverbandes BDP', aber sie hat bisher immer noch in der Arbeit ihrer Vorstände den Grundsatz vertreten, daß unsere Praxis die Anwendung einer Wissenschaft sei. Aus diesem Grunde bedauere ich es, daß mit dem Abdruck des Artikels von Jopt unserem Anliegen ein so schlechter Dienst erwiesen wurde ('Laß der Regenbogenpresse, was der Regenbogenpresse ist').

Aus meiner Sicht können die möglicherweise anstehenden Fragen aus dem Wissenschaftsverständnis unserer Praxis heraus diskutiert werden, ohne Glaubensbekenntnisse. Dazu gehören die folgenden Probleme:

- Bis zu welchem Umfang soll die berufsqualifizierende Ausbildung spezialisiertes Wissen gegenüber dem generalisierten und generalisierbaren vermitteln?
- Wo ist der Punkt, rechtliche Anforderungen an die Berufstätigkeit (forensisch / kriminologisch) zu verlassen und neue Arbeitsfelder zu erschließen?
- Welchen Anteil sollte klinische Arbeitsweise im Rahmen der Rechtspsychologie haben?
- Wie weitgehend sollten psychosoziale Prozesse durch 'Klinifizierung' geformt werden, um berufliche Zukunftssicherung zu betreiben?

Dies ist natürlich nur eine Auswahl, aber ich bin sicher, daß es hier Kolleginnen und Kollegen gibt, die sich aus ihrer Erfahrung heraus kompetent an der Diskussion beteiligen könnten.

- Dazu bedarf es keines leichtgeschürzten Nummerngürtels.

Frank Baumgärtel

* * *

In seinem Artikel verlangt Jopt, wie bereits bei öffentlichen Veranstaltungen, nun auch innerhalb des Berufsverbandes die "ersatzlose Streichung" (Zitat Jopt) einer ganzen Berufssparte. Wäre es in der Sektion Klinische Psychologie vorstellbar, daß ein einzelner Vertreter einer bestimmten Richtung allen anderen die Qualifikation und Existenzberechtigung abspricht?

Selbstverständlich ist es sinnvoll, daß bei Trennung und Scheidung Beratungsangebote gemacht werden. Bei 97% der Scheidungen, bei denen Kinder betroffen sind, kommt es gar nicht zur Begutachtung, da auf anderem Wege eine Sorgerechtsentscheidung gefunden wird. Auch sollte die Gemeinsame Sorge beantragt und übertragen werden können, wenn die Eltern kooperieren können. Es wäre jedoch realitätsfremd, anzunehmen, daß eine Einigung der Eltern in jedem Fall zu erreichen sei, und unverständlich erscheint es, daß gerade die strittigsten 3% der von Trennung und Scheidung betroffenen Familien, bei denen es zu einer Begutachtung kommt, als Kandidaten für die gemeinsame Sorge ins Zentrum gerückt werden. Aus der Praxis wissen wir Sachverständige doch leider nur zu gut, daß es in unserem oft schwierigen Klientel nicht selten die betroffenen Eltern selbst sind, die "aus der Sackgasse eigener Kommunikationsfähigkeit" nicht herausfinden wollen bzw. Bereitschaft zu Beratungsgesprächen entwickeln können. Wenn in solchen oft be-

sonders komplexen Fällen mit vielschichtiger Problematik vom Sachverständigen ein Vorschlag zur elterlichen Sorge erarbeitet wird, so können damit in vielen Fällen günstige "Lebensweichen" für die betroffenen Kinder gestellt werden. Nicht selten kommt es doch vor, daß die vom Gutachter vorgeschlagene Lösung noch zur Grundlage einer Einigung der Eltern wird.

Wichtiger als der Vorschlag selbst erscheint uns jedoch als Aufgabe des Sachverständigen die Gewinnung und Darstellung der für die Lösung relevanten Informationen zur Familie. Dabei arbeitet der Sachverständige keineswegs unkontrolliert, denn halten Richter, Jugendämter und Anwälte, die selbst einen Eindruck von der Familie haben, und nicht zuletzt die Elternteile die Darstellung der familiären Verhältnisse für unzutreffend, so kann und wird ein Gutachten in der Praxis auch angegriffen.

Bei den genannten 3% Scheidungsfamilien mit Kindern kann auch nicht, wie es bei Jopt anklängt, davon ausgegangen werden, daß Elternbindungen immer genau identisch seien und daher überflüssig zu erkunden. Ein Gutachter, bei dem das Ergebnis einer Beziehungsdiagnostik von vorneherein feststeht, wäre ein schlechter Diagnostiker. Im individuellen Fall ist nach unserer Erfahrung die ganze Bandbreite von Beziehungsmustern möglich (gleich intensive Bindungen zu Vater und Mutter, ähnliche, unterschiedliche, etc.); auch wird man unterschiedliche Qualitäten feststellen können. Dies zu berücksichtigen erscheint für die künftige Lebensqualität des von der Scheidung der Eltern betroffenen Kindes nicht unerheblich.

(Lioba Fricke, Ingeborg Grieshaber-Sotiropoulos, Katja Johann, Dorothee Hepp, Mareike Hoese, Marianne Nolde, Cornelia Orth, Dorothea Pieperbeck, Sigrid Shaigan, Ingeborg Staunau)

* * *

Hinweis der Redaktion

Mit diesem Heft haben wir dem Rundbrief der Sektion Forensische und Kriminalpsychologie einen "richtigen" Namen gegeben. Damit wollen wir zum Ausdruck bringen, daß der Rundbrief über seine - weiterhin bestehende Funktion - eines Mitteilungsblattes hinaus auch ein Forum für inhaltliche Auseinandersetzungen sein soll. Mit dem Titel "Praxis der Forensischen Psychologie" soll deutlich werden, daß die Beiträge einen Bezug zur forensisch-psychologischen Berufspraxis haben sollen.

Hiermit fordern wir alle Sektionsmitglieder auf, sich aktiv an der Gestaltung dieses Heftes zu beteiligen - sei es in Form des Einreichens kleiner Aufsätze oder des Schreibens von Leserbriefen. Ebenfalls wünschen wir uns Berichte von Tagungen und anderen interessanten Veranstaltungen. Weiterhin besteht die Möglichkeit, Bücher mit rechtspsychologischem Bezug zu besprechen. Sollten Sie ein Buch besprechen wollen, wenden Sie sich bitte an mich. Ich werde mich darum bemühen, daß es Ihnen vom Verlag zugeschickt wird.

Wir möchten an dieser Stelle nochmals darauf hinweisen, daß namentlich gezeichnete Beiträge nicht als Stellungnahmen des Sektionsvorstandes mißverstanden werden dürfen. Wir möchten jedoch auch unterschiedliche Sichtweisen zu Wort kommen und Widerspruch entfachen lassen. In diesem Sinne freuen wir uns auf Ihre Beiträge und Leserbriefe!

Thomas Fabian

Berichte

"Was kann die Psychologie tun, um das Kindeswohl bei Scheidung zu sichern?"

Bericht über eine Fortbildungsveranstaltung der Sektion Forensische Psychologie und Kriminalpsychologie" vom 23.11.1990 bis zum 25.11.1990 in Köln.

Geleitet wurde diese Veranstaltung von dem Bielefelder Diplom-Psychologen Prof.Dr. Jörg-Uwe Jopt und dem Juristen Christian Prestien; beide in "Kindeswohldingen" durch Tätigkeiten als Familienrichter und Rechtsanwalt sowie als Sachverständiger und "Trennungs-/Scheidungs-Forscher" erfahren; beide aber auch den 25 TeilnehmerInnen (einschlägig berufserfahrenen PsychologInnen und SozialarbeiterInnen) von fachzeitlichen Veröffentlichungen her als positional recht festgelegt bekannt. Und ein von daher abgeleiteter "gewisser Ruf" mag denn auch bei einigen TeilnehmerInnen das Interesse an dieser Fortbildungsveranstaltung mit-geweckt haben. Vor allem aber hat er sowohl ihre Kritiker wie ihre Befürworter zu einer 2 1/2tägigen engagiert-gelösten Arbeitstagung zusammengebracht.

Zunächst bemühte sich Prestien redlich, der juristischen Laien-Schar eine Einführung in die familienrechtlichen und weiteren juristischen Bezüge des gewählten Veranstaltungsthemas zu geben und die Positionen und Rollen von RichterInnen, RechtsanwältInnen, Sachverständigen, Eltern und Kindern im gerichtlichen Sorge- und Umgangs-Regelungsverfahren zu statuieren, und somit dann auch deren spezifische Einbindungen und Beschränkungen rechtlich und verfahrensrechtlich einsichtig zu machen.

Gleichzeitig wies er aber auch auf Rechtsvorschriften und verfahrensrechtliche Möglichkeiten hin, die Handlungsfreiräume eröffnen könnten, die aber in der herkömmlichen Rechts- und Sachverständigen-Praxis zu sel-

ten genutzt würden. Dabei ging es darum, ob und wann familienrechtlich relevante Problemlagen auch als "Amtsverfahren" verhandelt werden könnten, ob und wann Sorgerechtsregelungen als "endgültig" oder auch unter Bezug auf § 1696 BGB als "vorläufig" entschieden werden könnten, wie sich die Jugendämter vom JWG her in ihrem Selbstverständnis von einer "Ermittlungs-Außenstelle" der Gerichte hin zu einer "beschwerdeberechtigten Instanz" bzw. zu einer "Kontrollinstanz" gerichtlicher Entscheidungen entwickeln könnten, welche Möglichkeiten einem Sachverständigen unter Bezug des § 13 FGG dann "zuwachsen" würden, wenn er sich als sogenannter "Beistand" eines Elternteils mit in das Gerichtsverfahren einbinden ließe - eine Option, zu der Jopt aus eigener praktischer Erfahrung interessante - und kontrovers diskutierte - Beiträge lieferte, und wie auch bereits im jetzigen Rechtsrahmen schon einer "einvernehmlichen gemeinsamen elterlichen Sorge" nach der Scheidung eine größere Geltung als rechtliche Anforderungsnorm verschafft werden könnte.

Prof. Jopt "rüttelte" dann die Teilnehmer zum einen durch Rollenspiel/Skulpturen auf, wie sie von bestimmten familientherapeutischen settings her bekannt sind, um so noch einmal sinnlich erfahrbar zu machen, wie ein Konflikt- und Leidensgeschehen in Trennungs- und Scheidungsfamilien typischerweise aussieht; und zum anderen "rüttelte" er durch seine Thesen zum alten und neuen "Sachverständigenparadigma" auf, zu der angeblich "unheilvollen Allianz" zwischen RichterInnen und Sachverständigen, zum seiner Meinung nach falsch-verstandenen kriterienorientierten "Kindeswohl" im Kontext des herkömmlichen praktizierten "Suchauftrag" an den "gutachtenden Sachverständigen" zum alleinigen Zweck der "Eltern-Selektion", der "Identifizierung" desjenigen Elternteils, zu dem das Kind die angeblich stärkeren Bindungen hat und/oder der für die Sozialisation des Kindes am "geeignetsten" auserwählt wird.

Stattdessen proklamiert er die "Beziehungssicherung" als diejenige Norm, die das "Kindeswohl" am besten gewährleistet und von der aus abgeleitet die zentrale Aufgabe des staatlichen Wächteramtes ein entsprechender "Gestaltungsauftrag" ist, dem sich dann auch der psychologische Sachverständige anzugleichen hat, indem er seine fachspezifischen Kenntnisse und Kompetenzen als "Beziehungs-Herstellers- und Gestaltungs-Prozeß" zu organisieren hat.

Demnach kreiert Jopt einen psychologischen Sachverständigen nicht als "Gutachter" (im herkömmlichen Sinne, und wie er in zahlreichen höchst-gerichtlichen Entscheidungen funktional ausgestattet ist), sondern als "Beziehungs-Hersteller" mit einer ausschließlich "Befriedigungsabsicht"; so, als ob eine "gesinnungsethische" Vorgabe alleine schon das Wohl von Kindern, von Trennungs-/Scheidungsfamilien, begründen und sichern könnte!

Im weiteren sieht die Ausstattung des "neuen Sachverständigen" nach Jopt dann noch so aus, daß dieser sich nicht für das betroffene Kind/die betroffenen Kinder als "Informant/en" interessiert, sondern nur als "Persönlichkeit/en"; so, als ob sich beide Bezüge quasi zwangsläufig, logischer- oder psychologischerweise ausschließen müßten und so, als ob ein offenes, ehrliches und interessiertes Bemühen um die subjektiv-erlebnishaften Kenntnismomente mit den gängigen psychologischen Erkenntnismitteln (Beobachtung-Gespräch-Test) bereits a priori ein Verstoß gegen "die guten Sitten" resp. das "Kindeswohl", die "Menschenwürde" und die "Menschenrechte" darstellen würde! Der/die "neue Sachverständige" tritt weiterhin als "Klärer und Aufklärer" gegenüber den getrenntlebenden Eltern in Aktion, indem er ihnen klarzumachen hat, daß aus der Perspektive des Kindes niemand (kein Elternteil) "rausgeworfen" werden darf (aus der Beziehung), und daß sich auch niemand "davonschleichen" darf, daß sie die Unter-

schiede von Konflikten auf der "Ehepaar"- und der "Eltern"-Ebene zu lernen haben, und daß sie einzusehen haben, daß der "Wohnsitz" des Kindes und das "elterliche Sorgerecht" zwei verschiedene Paar Schuhe sind, und daß es nur abzustimmen gelte, wo (bei wem) das Kind/die Kinder wohnen soll/en.

Und nur darüber und über die "Kontaktmöglichkeiten" zwischen Eltern und Kindern sei eine "Elternvereinbarung" abzufassen und dem entscheidenden Gericht zu übermitteln, zusätzlich noch mit Hinweisen, wo (bei welchen Stellen) sie im Falle zukünftiger Konflikte Hilfestellungen für außergerichtliche Lösungen finden können. Gutachterliche Entscheidungs-Empfehlungen zur Sorge- und Umgangsregelung entspringen nach Jopt zum einen dem "falschen Sachverständige-Paradigma", wirken sich eher schädigend als nützlich auf das Kindeswohl aus, und sie erweisen sich im "neuen Paradigma" auch generell als obsolet.

Wenn dennoch "alle Stricke reißen" und der "sachverständige Beziehungs-Hersteller" dennoch an seiner einzig legitimen und ehrenhaften Aufgabe der "elterlichen Wiederbefähigung" scheitern sollte, bietet Jopt seinen Epigonen das zum Trost an, was ihm selbst auch in schweren Zeiten der "Praxis mit unversöhnlicher Elternschaft" Linderung gebracht hat, nämlich zum einen die "rechtschaffene" Erkenntnis, sich so lange es eben ging, gegen ein "hilflosigkeitsmachendes Elternverhalten" gewehrt zu haben, und zum anderen dann auch die "tiefe Einsicht", eben nichts für das betroffene Kind/die betroffenen Kinder tun zu können, wenn es nun einmal Eltern habe, die es "verheizten" ...

Diese kommen aber ob solcher Widersetzlichkeit keineswegs ungeschoren davon. In seinem "Arbeitsbericht" (nicht Gutachten) über seine "Beziehungs-Herstellers-Arbeit" empfiehlt der Sachverständige dem entscheidenden Gericht die Einrichtung einer "Pflegschaft" zum Zwecke der Eltern-Kind-

Kontaktgestaltung und zwar dem Elternteil sattellisiert, der den Kontakt des Kindes/der Kinder zum anderen-Elternteil nicht zuläßt; so daß sich dann letztendlich doch noch das Ideal und/oder Gebot der "Beziehungssicherung" verordnend entfalten kann!

Bis in die abschließende "Verifika" hinein blieb unter den TagungsteilnehmerInnen die Spannung über die Kreationen des "neuen Sachverständigen" der beiden Referenten erhalten. So polarisiert sich beispielhaft um die resümierende Äußerung einer Teilnehmerin: "Eure Leidenschaft hat mich überzeugt!" (gemeint sind die Referenten) und die kritischeren Einwände eines anderen Teilnehmers, der sich "etwas mehr Genauigkeit und weniger Rhetorik" gewünscht hätte. Klar bleibt jedenfalls, daß der "Jopt'sche Brocken" längst noch nicht geschluckt ist.

H. Lazarus

"Schutz der Patienten und Schutz der Allgemeinheit in der gemeindenahen psychiatrischen Versorgung"

Bericht über das 7. Expertengespräch des Landschaftsverbandes Westfalen-Lippe am 09. und 10.12.1990 in Bad Waldliesborn

Traditionsgemäß lädt der Landschaftsverband Westfalen-Lippe einmal jährlich Experten zur Diskussion aktueller Fragen von Psychiatrie und Recht ein. Da es 1990 zu zwei spektakulären Aggressionshandlungen psychisch Kranker gegen Politiker gekommen war, stand diesmal der Schutz der Allgemeinheit bei der psychiatrischen Versorgung im Vordergrund des Interesses. Neben einem ausgezeichneten Einführungsreferat von Herrn PD Dr. Norbert Leygraf, der inzwischen den neuen Lehrstuhl für Forensische Psychiatrie in Essen übernommen hat, wurde uns eine Stellungnahme des Landschaftsverbandes

Westfalen-Lippe zur Frage der Gefährdung der Allgemeinheit durch psychisch Kranke, verfaßt von Herrn Dr. Pittrich, zur Kenntnis gegeben. Die wesentlichen Ergebnisse sind folgende:

1. Psychiatrische Patienten sind für ihre Mitmenschen nicht gefährlicher als Menschen ohne psychische Erkrankungen.
2. Die Befürchtungen in der Bevölkerung sind zwar menschlich verständlich, jedoch ist die Furcht von Gewalttätigkeiten psychisch Kranker wissenschaftlich nicht begründbar.
3. Eine qualifizierte Behandlung während der stationären Unterbringung, insbesondere aber im Verlauf der Nachsorge, ist in der Lage, weitere Sicherheiten für die Allgemeinheit zu bieten.
4. Die Lockerungspraxis im Maßregelvollzug hält einer fundierten wissenschaftlichen Überprüfung stand und führt zu dem Ergebnis, daß im einzelnen das Risiko kalkulierbar ist und vertretbare Entscheidungen getroffen werden.
5. Nur eine mit ausreichenden personellen und räumlichen Ressourcen arbeitende Psychiatrie sowie ein Netzwerk psychosozialer Hilfen nach der Entlastung bieten nicht nur für die Patienten Verbesserungen, sondern sind dazu geeignet, letzte Restgefährdungen zu minimieren.

Eine Bemerkung am Rande: Zu der Expertentagung waren 33 Personen eingeladen, davon nur 2 Psychologen, obwohl in den Diskussionen häufiger über persönlichkeitsgestörte Patienten bzw. über "soziale Störer" gesprochen wurde als über psychotisch erkrankte Patienten. Zwischen all den Psychiatern und Juristen kam ich mir wie ein Fremdkörper vor, zumal der zweite an der Tagung teilnehmende Psychologe beim NRW-Gesundheitsministerium beschäftigt ist und eher wie ein Jurist als wie ein Psychologe wirkte.

Irmgard Rode

Buchbesprechungen

Du Bois, R. (Hrsg.): Praxis und Umfeld der Kinder- und Jugendpsychiatrie. Stuttgart: Verlag Hans Huber. 220 Seiten; 49,- DM.

Der Kinder- und Jugendpsychiater Reinhart Lempp dürfte allen forensisch tätigen Psychologinnen und Psychologen ein Begriff sein. Neben vielen Zeitschriftenbeiträgen zu forensisch relevanten Fragestellungen sind in forensischer Hinsicht vor allem seine Monographien "Jugendliche Mörder" (1977), "Gerichtliche Kinder- und Jugendpsychiatrie" (1983) sowie im familienrechtlichen Bereich speziell "Die Ehescheidung und das Kind" (4. Aufl. 1989) bekannt. Reinhart Lempp, der sich als ärztlicher Direktor der Abteilung für Kinder- und Jugendpsychiatrie an der Universität Tübingen für die Entwicklung seines Faches im Sinne einer dezidiert interdisziplinären Ausrichtung verdient gemacht hat, ist der vorliegende Sammelband als Festschrift zum 65. Geburtstag gewidmet.

Es sind vor allem Kollegen und Schüler verschiedener Fachdisziplinen, die mit ihren Beiträgen einen weiteren Beleg für den - nach der in einem Essay in diesem Band dargelegten Auffassung von Lempp - notwendigen Dialog von Pädiatrie, Psychiatrie, Psychologie, Pädagogik und auch Rechtswissenschaften erbringen. In der Einleitung von du Bois erfolgt eine knappe Standortbestimmung und Überlegungen zum Konflikt zwischen intergrativer Funktion und dem Erfordernis der Bestimmung eines eigenen Profils und der Entwicklung einer eigenen Identität der Kinder- und Jugendpsychiatrie. Sodann folgen 17 sehr unterschiedliche Beiträge von 2 Juristen, 2 Pädagogen, 5 Psychologen und 13 Medizinern. Die Beiträge sind in 3 Kapitel gegliedert. Im ersten Komplex "Die Kinder- und Jugendpsychiatrie in eigener klinisch-psychotherapeutischer Praxis und im Dialog mit der Psychiatrie des Erwachsenenalters" finden

sich Beiträge zur Psychopathologie, Nosologie, Diagnostik und therapeutischen Intervention. Für Forensiker interessant dürften hier vor allem die Beiträge von Tölle zur Persönlichkeitsdiagnostik sowie von Nissen zu psychischen Störungen bei Mädchen in der Adoleszenz sein. Der zweite Komplex "Die Kinder- und Jugendpsychiatrie im Dialog mit der Pädiatrie und Entwicklungsneurologie" befaßt sich vor allem mit pädiatrischen Problemen und dort Fragen des psychischen Erlebens körperlicher Erkrankungen sowie der Analyse körperlicher-seelischer Entwicklungsvorgänge.

Der dritte Komplex ist für Rechtspsychologen der interessanteste. In diesem Abschnitt "Die Kinder- und Jugendpsychiatrie im Dialog mit der Justiz und den Sozialwissenschaften" sind vor allem der Beitrag zur Rezeption von Gerichtsgutachten von Schepker, Eggers und Bunk, der praktischen Konsequenzen für die Gutachtertätigkeit enthält, der Beitrag von Röcker zum sexuellen Mißbrauch in der Scheidungsfamilie sowie eine Übersicht der Rechtsprechung des Bundesverfassungsgerichtes seit dem Inkrafttreten des Sorgerechtsgesetzes vom 18.07.1979 hervorzuheben. Spekulativ aber durchaus kreativ und im Hinblick auf eine Mehrgenerationenperspektive im Scheidungs- und Vormundenschaftssachen interessant ist auch die Abhandlung des Pädagogen Thiersch zur eigenständigen Qualität der Pädagogik von Großeltern.

Nach der Einleitung von du Bois bildet zum Abschluß der inhaltlichen Beiträge ein Essay von Reinhart Lempp zur Standortbestimmung der Kinder- und Jugendpsychiatrie im Kanton ihrer Nachbarwissenschaften und Kooperationspartner die Schlußklammer. Im Anschluß daran erfolgt eine Laudatio für Reinhart Lempp durch Thea Schönfeld, die kurz und prägnant seinen wissenschaftlichen und fachlich-praktischen Lebensweg Revue passieren läßt. Das Buch schließt mit einer Bibliographie der Schriften des Jubilars.

Auch wenn dieses Buch primär für diejenigen von Interesse sein dürfte, die im engeren Umfeld der Kinder- und Jugendpsychiatrie arbeiten, so kann seine Lektüre gleichwohl auch den forensisch tätigen Psychologen empfohlen werden. Zum einen ist der 3. Abschnitt insgesamt thematisch interessant, zum zweiten ist die Bibliographie der Schriften von Lempp eine Fundgrube und zum dritten ist es für uns insgesamt mindestens genauso wie für die Psychiatrie von Bedeutung, die Nachbarwissenschaft aufmerksam zu verfolgen, mit der wir in foro oft zusammentreffen und zu der wir nicht selten objektiv in Konkurrenz stehen.

Trotz der Offenheit gegenüber einem interdisziplinären Dialog ist auch in diesem Band von einer solchen Konkurrenz etwas zu spüren. Es erscheint als unnötige Spitze, die angesichts der in der Praxis auftauchenden Probleme auch fachlich nicht notwendig gewesen wäre, wenn Lempp in seinem Essay schreibt: "Die in familienrechtlichen Verfahren gestellten Fragen können natürlich auch vom kompetenten Psychologen beantwortet werden. Der Kinderpsychiater hat den Vorsprung, daß er allfällige psychopathologische Symptome bei den Eltern und Erziehern als Psychiater, der er ja auch ist, gleich mitteilen kann. (S.192)." Mit solchen Abgrenzungen und dem anklingenden Streit um Arbeitsbereiche ist der Sache selbst wohl kaum gedient.

Von diesen Spitzen auf dem Nebenschauplatz der Professionalisierungskämpfe abgesehen, ist dieser Sammelband m.E. als eine gelungene und interessante Mischung zu bezeichnen. Leider steht wie so oft auch in diesem Fall der Preis des Buches in keinem angemessenen Verhältnis zu seiner Präsentationsform. Ein sehr kleines Schriftbild und einzeilige Schreibweise schmälern das Lesevergnügen auch bei inhaltlich interessanten Beiträgen nicht unerheblich.

Peter Wetzels

Mauz, G. (1990). Die Justiz vor Gericht. München: Bertelsmann. 256 Seiten; 38,-DM.

Gerhard Mauz war jahrzehntelang der Gerichtsreporter des Magazins "Der Spiegel". Wer seinen Rückzug bedauert hat und seine wöchentlichen Artikel vermißt, kann in seinem 1990 erschienen Buch "Die Justiz vor Gericht - Macht und Ohnmacht der Richter" noch einmal eine Sammlung seiner Aufsätze finden. Mauz illustriert seine Reflektionen zur deutschen Justiz und zum Rechtssystem mit vielen Prozeßberichterstattungen, die oft fast den Charakter von Fallstudien haben. Er hat selbst einige Semester Psychologie und Psychopathologie studiert und sein besonderes Interesse für diesen Bereich der Forensik wird in seinen Auseinandersetzungen mit den Arbeiten von Rasch deutlich. In dem Buch wird eine Reihe von Themen locker aneinandergereiht, für Psychologen von Interesse sind vor allem die Kapitel zu Fällen von Tötung des Partners und zur Rolle psychiatrischer und psychologischer Sachverständiger im Strafverfahren. Daneben setzt Mauz sich in nicht ganz schlüssiger Zusammenstellung mit der Todesstrafe, dem Strafmaß, dem Straßenverkehrsrecht, der Rolle der Staatsanwaltschaft und dem Einfluß der Medien auf den Prozessverlauf (anhand eines Beispiels aus den USA) auseinander. Gerahmt wird das Ganze von vergleichenden Überlegungen zur Entwicklung der deutschen Justiz nach dem zweiten Weltkrieg und nach der Wiedervereinigung. Auch wenn dieser Rahmen reichlich groß angelegt erscheint und eher essayistisch abgehandelt wird, lohnt sich das Lesen doch schon allein aufgrund der vielen interessanten Prozeßberichte.

Agnes Roemer

Venzlaff, U. (Hrsg.) (1986). *Psychiatrische Begutachtung*. Stuttgart: Gustav Fischer. XXIV, 661 Seiten; 220,- DM.

Mit dem von Venzlaff herausgegebenen Werk liegt nach dem von Göppinger und Witter im Jahre 1972 herausgegebenen Buch erstmals wieder ein Handbuch vor, das laut Vorwort den Anspruch erhebt, eine aktuelle Gesamtdarstellung des Faches zu bieten. Darüberhinaus soll es auch den derzeitigen wissenschaftlichen Stand für alle mit der Erstattung psychiatrischer Gutachten zusammenhängenden juristischen Fragen darstellen.

Im ersten Teil wird eine Einführung in grundlegende Aspekte forensischer Begutachtung im Strafverfahren geboten. Neben einem ausführlichen Kapitel zu den juristischen Grundlagen befassen sich weitere Kapitel mit methodischen und praktischen Problemen, der forensisch-psychiatrischen Untersuchung, technischen Untersuchungen, der Gutachtererstattung und möglichen Fehlerquellen. Hervorzuheben ist, daß Venzlaff sich im Rahmen seiner Ausführungen zu praktischen Problemen auch mit der Rolle des Gutachters auseinandersetzt und beispielsweise darauf hinweist, daß unter Umständen durch eine Dramatisierung der Psychopathologie des Täters aufgrund einer falsch verstandenen Helferrolle des Gutachters dem Probanden sozialer Schaden zugefügt werden kann. "Der Paragraph" gilt in weiten Kreisen der Bevölkerung nach wie vor als sozialer Makel und eine Eintragung in das Strafregister kann schwerwiegende soziale (z.B. berufliche) Folgen haben. In diesem Zusammenhang wirft Venzlaff die Frage auf, ob in manchen Fällen, in denen im Urteil von verminderter Schuldfähigkeit ausgegangen wurde, das Strafmaß wirklich niedriger angesetzt wurde, als wenn der Täter als voll verantwortlich verurteilt worden wäre. Gleichzeitig grenzt Venzlaff sich von Sachverständigen ab, die sich mit einer Anklägerfunktion identifizieren und durch negative Ettikettierungen eine

wissenschaftlich fundierte Analyse der Täterpersönlichkeit vortäuschen.

Im zweiten Teil wird in neun Kapiteln die forensische Beurteilung psychiatrischer Erkrankungen im Strafverfahren behandelt (schizophrene Psychosen; zyklotyme Psychosen; hirnorganische Störungen einschließlich Anfallsleiden; Beeinträchtigungen der geistigen Entwicklung; alkohol- und toxinbedingte Störungen; sexuelle Deviationen und sexuell motivierte Straftaten; affektive Störungen; Konfliktreaktionen, Neurosen und Persönlichkeitsstörungen in Erwachsenenalter; neurotische Störungen und Entwicklungskrisen im Jugendalter). Besonders lesenswert ist hier der engagiert geschriebene Exkurs von Venzlaff zum Krankheitsbegriff, in dem er sich deutlich von dem Konzept des Schneiderschen Krankheitsbegriffs abgrenzt. Venzlaff weist darauf hin, daß dieser schon damals von bedeutenden zeitgenössischen Psychiatern wie Bleuler oder Bürger-Prinz nicht akzeptiert wurde. In seinem Argumentationsgang führt Venzlaff an, daß nicht nur bei den als "Spielarten menschlichen Seins" deklarierten Neurosen, abnormen Reaktionen und Persönlichkeitsstörungen die Grenzen zum Normalen fließend sind, sondern es auch in der somatischen Medizin kaum eine scharfe und exakt definierte Grenze zwischen normal und abnorm gibt. So kann unter Zugrundelegung eines abstrakten Krankheitsbegriffes die Aussage über den Krankheitswert einer Störung nur unter Hereinnahme eines weiteren Bezugssystems getroffen werden. Bei den Neurosen wäre dies beispielsweise die Bestimmung des Krankheitswertes durch den Leidensdruck oder die Umweltschädigung. Im Strafverfahren bestimmt sich bei den Neurosen der Krankheitswert danach, inwieweit die Neurose ein konstituierender Faktor für die Straftat war. Es folgt ein Teil, bzw. Kapitel zu psychiatrischen Manifestationen im Strafvollzug.

Im fünften Teil werden die juristischen Voraussetzungen im Zivilrecht umfassend

dargestellt und die psychiatrische Begutachtung im Zivilrecht hinsichtlich unterschiedlicher Störungsbilder behandelt. Zur Vervollständigung hätten hier noch jeweils ein psychologisches und ein psychiatrisches Kapitel über die Begutachtung bei familienrechtlichen Fragestellungen hinzugefügt werden können. Die nächsten Teile, bzw. Kapitel befassen sich mit der sozialgerichtlichen Rechtsprechung zur Neurosenbeurteilung - ein psychiatrischer Beitrag zu sozialrechtlichen Fragestellungen fehlt -, der psychiatrischen Begutachtung von Selbstmordhandlungen, dem Schwangerschaftsabbruch aus psychiatrischer Indikation und der Verkehrspsychiatrie.

Der zehnte Teil, bzw. das letzte Kapitel ist der Forensischen Psychologie gewidmet. Obwohl dem Herausgeber zweifelsohne zuzustimmen ist, daß es aus "kompetenter Feder" stammt, drängt sich der Eindruck auf, daß der Feder die Tinte ausgegangen ist - oder aber die Seitenzahl begrenzt wurde. Wie auch immer, auf dieses Kapitel hätte verzichtet werden können oder es hätte deutlich umfangreicher ausfallen müssen. Die Forensische Psychologie hat in Forschung und Praxis erheblich mehr zu bieten, als hier angedeutet wird. Allein die forensisch relevanten Gebiete Testdiagnostik oder Aussagepsychologie hätten jeweils ein eigenes Kapitel füllen können. Auch ein Kapitel über die Sozialpsychologie der Gerichtsverhandlung (einem Forschungsgebiet der Rechtspsychologie) hätte zum Verständnis der von Venzlaff nur erwähnten subtilen und differenzierten Kommunikationsprozesse beitragen können. Schließlich wäre noch zu erwähnen, daß handlungstheoretische Modelle aus der kognitiven Psychologie von Nutzen sein können für die Frage der Beurteilung von Handlungsspielräumen eines Straftäters, die mit tiefenpsychologischen Theorien - wie Venzlaff ausführt - nur bedingt zu klären ist, da die Psychoanalyse überwiegend eine Konflikt- und Motivationspsychologie ist. Da Psychiater, wenn sie den engeren Bereich der Medizin verlassen, meist auf tiefenpsycholo-

gische Erklärungsmuster zurückgreifen, wäre ein Kapitel zu theoretischen Modellen aus der akademischen Psychologie zumindest nicht überflüssig gewesen.

Gemessen an dem Anspruch eine Gesamtdarstellung zu sein, läßt sich feststellen, daß das von Venzlaff herausgegebene Buch um einige Beiträge sinnvoll erweitert werden könnte. Vielleicht ist es heute, wo gerade im forensischen Bereich die Grenzen zwischen den Disziplinen fließend sind, nicht mehr möglich, ein praxisorientiertes Handbuch zu schreiben, das auf der Forensischen Psychiatrie allein beruht - vielmehr müßte ein solches von vornherein interdisziplinär konzipiert werden. Schließlich hätte mindestens auch ein Beitrag von kriminologischer Seite sicher gut in dieses Buch gepaßt. Auch ein Praktiker sollte nicht nur von den - hier zu Recht ausführlich dargelegten - juristischen Grundlagen Kenntnis haben, sondern gleichfalls Einblick in sozialwissenschaftliche Grundlagen gewinnen. Weiterhin fehlt ein Beitrag zum Maßregelvollzug - auch wenn die rechtliche Entwicklung, wie der Herausgeber anführt, zum Zeitpunkt des Erscheinens des Buches nicht absehbar war, zumal das entsprechende juristische Kapitel sich hiermit ausführlich befaßt. Das Argument des Herausgebers, die Begrenzung des Umfangs des Buches resultiere aus der Zielsetzung von Praxisnähe und Übersichtlichkeit, ist wenig überzeugend - Praxisnähe ergibt sich aus dem Inhalt und Übersichtlichkeit ergibt sich aus der Gliederung.

Auch wenn das von Venzlaff herausgegebene Handbuch den Anspruch einer Gesamtdarstellung letztlich nicht ganz erfüllt, so ist es gleichwohl sehr zu empfehlen - als ein Beitrag zur Forensischen Psychiatrie ist es hervorragend. Für die gutachterliche Praxis nimmt es wahrscheinlich heute schon den Rang eines Standardwerkes ein.

Thomas Fabian

Zeitschriftenschau

Unter dieser Rubrik wird die Auflistung von deutschsprachigen Zeitschriftenartikeln, die für die forensisch-psychologische Praxis von Interesse sein können, fortgeführt. Die "Zeitschriftenschau" begann im Rundbrief 2/90 mit einer Auflistung von Artikeln aus dem Zeitraum Januar 1989 bis September 1990. In diesem Heft sind Artikel aus dem Zeitraum Oktober 1990 bis März 1991 aufgeführt sowie Artikel aus dem vorherigen Zeitraum, die übersehen wurden, ebenfalls aufgenommen worden. Die Liste ist weiterhin unvollständig und mit der Aufnahme von einzelnen Artikeln ist nicht eine entsprechende Empfehlung verbunden.

Abkürzungen:

DAVorm	Der Amtsvormund
FamRZ	Zeitschrift für das gesamte Familienrecht
FuR	Familie und Recht
GA	Goldammer's Archiv für Strafrecht
JZ	Juristen Zeitung
KJ	Kritische Justiz
MschKrim	Monatsschrift für Kriminologie und Strafrechtsreform
NJW	Neue Juristische Wochenschrift
StV	Strafverteidiger
ZfJ	Zentralblatt für Jugendrecht
ZStW	Zeitschrift für die gesamte Strafrechtswissenschaft

Allgemeines

- Grasnick, W. (1991). Der Strafprozeß als mentaler Diskurs und Sprachspiel. *JZ*, 46, 285-295.
- Knauth, B. & Wolff, S. (1991). Am Gericht vorbei? Eine konversationsanalytische Untersuchung der Bedeutung von Aktenauszug und körperlichem Befund in psychiatrische Gerichtsgutachten. *MschKrim*, 74, 27-40.
- Lamnek, S. (1990). Kriminalitätsberichterstattung in den Massenmedien als Problem. *MschKrim*, 73, 163-176.

Familienrecht

- Bosch, F.W. (1991). Bundesverfassungsgericht und nichteheliche Lebensgemeinschaft: Gleichbehandlung von Ehe und nichtehelichem Zusammenleben? *FamRZ*, 38, 1-8.
- Coester, M. (1990). Elterliche Sorge im deutschen Recht, insbesondere die deutsche Praxis bei türkischen Familien. *DAVorm*, 63, 847-853.
- Coester, M. (1991). Die Bedeutung des Kinder- und Jugendhilfegesetzes (KJHG) für das Familienrecht. *FamRZ*, 38, 253-263.
- Dörr, C. (1991). Die Entwicklung des Familienrechts seit 1989 - Eherecht, elterliche Sorge, Umgangsbefugnis, Kindesherausgabe, Ehwohnung und Hausrat. *NJW*, 44, 77-85.
- Kaufmann, F. (1991). Das Jugendamt: Helfer für die Betroffenen oder Helfer für das Gericht? - Aspekte der Anwendung des § 17 KJHG (Partnerschafts-, Trennungs- und Scheidungsberatung). *ZfJ*, 78, 18-22.
- Lakies, T. (1991). Das neue Kinder- und Jugendhilferecht - Ein Überblick. *ZfJ*, 78, 22-35.

- Roth, A. (1991). Die aktuelle Bedeutung des Art. 6 V GG für das Recht des nichtehelichen Kindes. *FamRZ*, 38, 139-147.
- Rüfner, W. (1991). Zum neuen Kinder- und Jugendhilfegesetz. *NJW*, 44, 1-6.
- Tauche, A. (1991). Das KJHG - neue Beratungsangebote aus sozialpädagogischer Sicht. *DAVorm*, 64, 1-14.

Vormundschaftsrecht

- Crefeld, W. (1990). Der Sachverständige im Betreuungsverfahren. *FuR*, 1, 272-281.
- Ell, E. (1991). Wieder zu den Eltern? Über die Herausnahme von Kindern aus der Dauerpflege. *Unsere Jugend*, 43, 105-112.
- Schach, H.J. (1990). Eine Betreuungsbehörde für Volljährige und Minderjährige. *DAVorm*, 63, 759-762.
- Wendels, C. (1991). Die Verarbeitung der Adoptionsfreigabe bei Adoptierten. Eine empirische Untersuchung zum Phänomen von Familienromanphantasien. *Unsere Jugend*, 43, 4-11.
- Zimmermann, W. & Damrau, J. (1991). Das neue Betreuungs- und Unterbringungsrecht. *NJW*, 44, 538-546.

Strafrecht

- Barbey, I. (1990). Postdeliktische Erinnerungsstörungen. Ergebnisse einer retrospektiven Erhebung. *Blutalkohol*, 27, 241-259.
- Barbey, I. (1991). Zwang in der forensischen Begutachtung - eine Notwendigkeit? *MschKrim*, 74, 41-48.
- Bode, H.J. (1990). Zur Anordnung einer medizinisch-psychologischen Untersuchung bei Trunkenheits-Ersttätern. *Blutalkohol*, 27, 417-426.
- Böhm, A. (1991). Zur Änderung des Jugendgerichtsgesetzes. *NJW*, 44, 534-538.
- Eisenberg, U. (1991). Über Zusammenhänge zwischen elterlicher Erziehung und (zukünftiger) Kindes- und Jugenddelinquenz. *FamRZ*, 38, 147-155.
- Foerster, K. & Heck, C. (1991). Zur Quantifizierung der sogenannten schweren anderen seelischen Abartigkeit. *MschKrim*, 74, 49-53.
- Gerlach, J. (1990). Blutalkoholwert und Schuldfähigkeit in der Rechtsprechung des Bundesgerichtshofs. *Blutalkohol*, 27, 305-315.
- Greuel, L. & Scholz O.B. (1990). Deliktsspezifische Kenntnisse und Einstellungen als Psychologische Bedingungen des Urteilsverhaltens in Vergewaltigungsfällen. *MschKrim*, 73, 177-183.
- Leygraf, N. & Windgassen, K. (1991). Psychiatrische und forensische Aspekte krankhafter Diebstahlshandlungen. *StV*, 11, 86-88.
- Lutz, F.U. & Sauer, A. (1991). Neue Aspekte alkoholbedingter Delinquenz Jugendlicher und Heranwachsender. *Blutalkohol*, 28, 16-23.
- Meyer, G., Fabian, T. & Wetzels, P. (1990). Kriminalpsychologische Aspekte und forensisch-psychologische Wertung des pathologischen Glücksspiels. *StV*, 10, 464-469.

Miltner, E., Schmidt, G. & Six, A. (1990). Zum Stellenwert der Blutalkoholkonzentration bei der Beurteilung der Schuldfähigkeit. *Blutalkohol*, 27, 279-284.

Oberlies, D. (1989). Auf der Suche nach dem Frauenbonus. Benachteiligungen von Frauen bei der Verurteilung wegen eines Tötungsdeliktes. *Streit*, 7, 135-143.

Oberlies, D. (1989). Die Rechtspolitik frömmelt - ein Beitrag zum Ende der Mindeststrafendiskussion bei den sexuellen Gewaltdelikten. *Streit*, 7, 13-18.

Oberlies, D. (1990). Der Versuch, das Ungleiche zu vergleichen. Tötungsdelikte zwischen Männern und Frauen und die rechtliche Reaktion. *KJ*, 23, 318-331.

Ostendorf, H. (1991). Die Kriminalität der Mächtigen. *Anwaltsblatt*, 41, 70-73.

Ostendorf, H. (1991). Jugendgerichtshilfe in der Rolle der "Doppelagentin" - Chance oder programmiertes Versagen? *ZfJ*, 78, 9-12.

Ostendorf, H. (1991). Organisierte Kriminalität - eine Herausforderung für die Justiz. *JZ*, 46, 62-70.

Rasch, W. (1991). Die psychiatrisch-psychologische Beurteilung der sogenannten schweren anderen seelischen Abartigkeit. *StV*, 11, 126-131.

Schindler, H. & Stadler, M. (1991). Tatsituation oder Fahndungsfotos. Ein experimentalpsychologisches Gutachten zum Dilemma des Zeugen in der Wiedererkennungssituation. *StV*, 11, 38-44.

Sick, B. (1991). Zweierlei Recht für zweierlei Geschlecht. Wertungswidersprüche im Geschlechterverhältnis am Beispiel des Sexualstrafrechts. *ZStW*, 103, 43-91.

Sitzmann, V. (1991). Zur Strafbarkeit sado-masochistischer Körperverletzungen. *GA*, 138, 71-81.

Steck, P. (1990). Merkmalscluster bei Mordhandlungen. Ergebnisse einer clusteranalytischen Studie. *MschKrim*, 73, 384-398.

Winkler, W., Jacobshagen & Nickel, W.R. (1990). Zur Langzeitwirkung von Kursen für wiederholt alkoholauffällige Kraftfahrer. Untersuchungen nach 60 Monaten Bewährungszeit. *Blutalkohol*, 27, 154-174.

Strafvollzug

Egg, R. (1990). Sozialtherapeutische Behandlung und Rückfälligkeit im längerfristigen Vergleich. *MschKrim*, 73, 358-368.

Hinrichs, G. (1991). Psychotherapie mit Gewalttätern im Jugendstrafvollzug. *MschKrim*, 74, 17-25.

Sexueller Mißbrauch

Grube, F. (1991). Sexueller Mißbrauch bei Kindern und Jugendlichen. *Jugendwohl*, 72, 204-211.

Pischner, E. (1991). Sexueller Mißbrauch von Kindern: Hinweise für Helfer. *Unsere Jugend*, 43, 51-55.

(zusammengestellt von Thomas Fabian und Peter Wetzels)

Termine

Fortbildungstagung der Sektion: "Begutachtung der Glaubwürdigkeit"

Referent: PD Dr. Günter Köhnken, Kiel
Datum: 8. und 9. Juni 1991
Ort: Überseehotel in Bremen
Tagungsgebühr: 300,- DM für BDP-Mitglieder, 350,- DM für Nicht-Mitglieder; bei Überweisung (Commerzbank Hannover, BLZ 25040066, Kto.-Nr. 4929972) bis 14 Tage vor dem Veranstaltungstermin 270,- DM
Anmeldung: bei Prof. Dr. I. Rode, Mommsenstraße 75, 5000 Köln 41, (Tel.: 0221/436771)

Fortbildungstagung der Sektion: "Psychologie im kriminalistischen Bereich"

ReferentInnen: Dipl.-Psych. Kurt Peter und Staatsanwältin Pfendt, Wiesbaden
Datum: 29. und 30. Juni 1991
Ort: Hessische Polizeischule in Wiesbaden
Tagungsgebühr: 300,- DM für BDP-Mitglieder, 350,- DM für Nicht-Mitglieder; bei Überweisung (Commerzbank Hannover, BLZ 25040066, Kto.-Nr. 4929972) bis 14 Tage vor dem Veranstaltungstermin 270,- DM
Anmeldung: bei Prof. Dr. I. Rode, Mommsenstraße 75, 5000 Köln 41, (Tel.: 0221/436771)

Fortbildungstagung der Sektion: "Sexualität als Straftatbestand"

Referent: Prof. Dr. Eberhard Schorsch, Hamburg
Datum: 9. und 10. November 1991
Ort: Maternushaus in Köln
Tagungsgebühr: 300,- DM für BDP-Mitglieder, 350,- DM für Nicht-Mitglieder; bei Überweisung (Commerzbank Hannover, BLZ 25040066, Kto.-Nr. 4929972) bis 14 Tage vor dem Veranstaltungstermin 270,- DM
Anmeldung: bei Prof. Dr. I. Rode, Mommsenstraße 75, 5000 Köln 41, (Tel.: 0221/436771)

* * *

Fortbildung: "Das Wohl des Kindes im aktuellen Familienkonflikt"

10. - 11. Mai 1991 in Berlin mit Dipl.-Psych. M. Fabricius-Brand, Rechtsanwältin, Hannover, und Dipl.-Psych. Dr. R. Balloff, Berlin; Anmeldung: Verein Zusammenwirken im Familienkonflikt e.V., Wilhelmsaue 133, 1000 Berlin 31, Kosten: 70,- DM

4. Arbeitstagung der Fachgruppe Rechtspsychologie in der DGfP

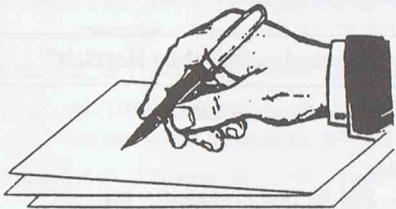
"Opfer - Täter: Begutachtung und Behandlung"

10. - 12. Oktober 1991 in Berlin; Anmeldung und Auskünfte: Institut für Forensische Psychiatrie der FU Berlin, Prof. Dr. M. Steller, Limonenstraße 27, W-1000 Berlin 45, Tel.: (030) 832 7014/5

Familiengerichtstag in Brühl, 23. - 26. Oktober 1991

K. Westhoff, Aachen; M.-L. Kluck, Mülheim a. d. Ruhr

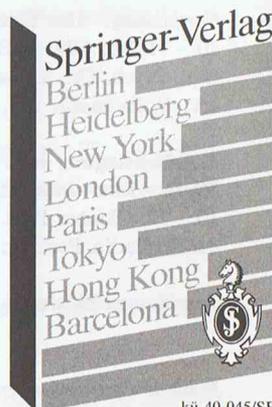
Psychologische Gutachten schreiben und beurteilen



1991. IX, 225 S. Brosch. DM 58,-
ISBN 3-540-53511-X

Zwei Gutachtenexperten beschreiben, wie und aufgrund welcher Überlegungen sie psychologisch-diagnostische Entscheidungen treffen. Sie richten sich damit sowohl an Psychologen, die Gutachten schreiben, als auch an Auftraggeber und Leser solcher Gutachten. Schritt für Schritt wird – auch für Nichtpsychologen verständlich – dargestellt, wie ein entscheidungsorientiertes, auf praxisrelevantem psychologischen Wissen aufbauendes Gutachten zustande kommt.

Die Systematik des Vorgehens wird anhand eines vollständigen Beispielgutachtens noch verdeutlicht. Den Kapiteln vorangestellte Übersichtskästen sowie Checklisten für alle Entscheidungen, die innerhalb des psychologisch-diagnostischen Prozesses zu treffen sind, ermöglichen dem Leser des Buches eine detaillierte (Selbst-)Kontrolle des diagnostischen Vorgehens. Darüber hinaus ist mit diesem Vorgehen eine Übereinstimmung mit den von BDP und DGfPs verabschiedeten „Richtlinien zur Erstellung psychologischer Gutachten“ gewährleistet.



Heidelberger Platz 3, W-1000 Berlin 33, F.R. Germany

kü.40.045/SF

Informationen zur Fortbildungsreihe Forensische Psychologie

Psychologische Gutachten zu familienrechtlichen Fragestellungen (Sorgerecht, Umgangsrecht, Pflegekinder).

Kursleitung: Dr. Marie-Luise Kluck, freiberufl. Gutachterin, Mülheim an der Ruhr und Prof. Dr. Karl Westhoff, Institut für Psychologie, Technische Hochschule Aachen.
Lernziel: Erstellung von qualifizierten Psychologischen Gutachten für das Familiengericht auf der Grundlage einer Entscheidungsorientierten Diagnostik. Diese Gutachten entsprechen u.a. den Gutachtenrichtlinien des BDP.
Zielgruppen: Die Fortbildungsreihe wendet sich sowohl an "erfahrene" psychologische Gutachter als auch an solche, die in diesem Tätigkeitsfeld arbeiten wollen.
Methodik/Didaktik: Alle Unterrichtsinhalte werden anhand von Fallbeispielen vermittelt; sie werden im wesentlichen in Diskussion und Training mit den Teilnehmern erarbeitet.

Achtung: Abweichend von den Angaben im Fortbildungskalender des BDP für 1991 gilt, wie bisher: Neben der Teilnahme an der gesamten Reihe ist auch der Besuch einzelner Kurse möglich.

Inhaltsübersicht:

I. Grundkurs:

1. Allgemeine Fragen des Psychologischen Gutachtens beim Familiengericht.
2. Rechtsgrundlagen psychologisch-gutachterlicher Tätigkeit.
3. Das Konzept der entscheidungsorientierten Diagnostik (EOD) bei Psychologischen Gutachten im Bereich des Familienrechts.
4. Ableitung diagnostischer Hypothesen aus den Ergebnissen der einschlägigen theoretischen und empirischen Forschung zu den fragestellungsrelevanten Verhaltens- und Erlebensbereichen.
5. Arten diagnostischer Informationsquellen. Entwicklung von diagnostischen Untersuchungsstrategien.

II. Aufbaukurs 1:

Planung und Durchführung entscheidungsorientierter Gespräche bei Psychologischen Gutachten zum Familienrecht.

III. Aufbaukurs 2:

1. Hypothesenzentrierte Auswertung entscheidungsorientierter Gespräche.
2. Befunderstellung: Diagnostische Urteilsbildung als Gewichtung und Kombination von Einzelergebnissen zur Beantwortung der diagnostischen Fragestellungen.
3. "Empfehlungen" im Gutachten: Diagnostik als Intervention?

IV. Zusätzliches Angebot, wenn von den Teilnehmern gewünscht: Fallseminar
Bearbeitung von Fallbeispielen und Supervision.

Methodik/Didaktik:

Literaturstudium durch die Teilnehmer (Literaturlisten zu den jeweiligen Themen werden in den einzelnen Kursen ausgegeben); Diskussion darüber im Kurs. Vortrag und Diskussion; Lehrgespräch. Training der einzelnen Planungs- Durchführungs- und Auswertungsphasen anhand von Fallbeispielen, die durch die Kursteilnehmer und/oder die Kursleiter eingebracht werden. Dabei: Arbeit in Kleingruppen (z.B. Hypothesenentwicklung, Erstellen von Untersuchungsplänen und Leitfäden...); Rollenspiele mit unmittelbarem Feedback in der Gruppe (z.B. bei Gesprächsdurchführung).

Zeiten: Grundkurs: 8. und 9. Juni 1991
Aufbaukurs 1: 14. und 15. September 1991
Aufbaukurs 2: 9. und 10. November 1991
Fallseminar (wenn gewünscht): nach Absprache mit den Teilnehmern.

Samstags ab 10.00 Uhr, sonntags ab 9.00 Uhr. Jeder Kurs umfaßt 20 Unterrichtsstunden.

Ort: Köln.

Praxis der Forensischen Psychologie, 1, (1), April 1991

In Zusammenarbeit mit der Nordwestdeutschen Psychologenakademie und der Arbeitsgruppe für psychologisch-diagnostische Analysen und Interventionen (PDAI) bietet die Sektion Forensische und Kriminalpsychologie im BDP 1991 folgende Fortbildungsseminare an:

"Die rechtliche Position und die Aufgaben des Psychologischen Gutachters bei Gericht"

Kursleiter: PD Dr. Adelheid Kühne, Hannover und
Dr. Marie-Luise Kluck, Mülheim an der Ruhr
Datum: 28. (10.00) - 29. (15.00) September 1991, entsprechend 20 Unterrichtsstunden
Ort: Hannover, Hotel Kaiserhof (Am Hauptbahnhof)
Methodik/Didaktik: Vortrag und Diskussion;
Literaturstudium der Teilnehmer (Angaben während des Seminars).

Inhalte:

1. Allgemeines Berufsrecht für Psychologen: Berufsausübung, Titelführung.
2. Der Sachverständige im Zivil- und Strafprozeß: Begriff, Stellung und Aufgabe.
3. Allgemeine Verfahrens- und Beweisgrundsätze.
4. Spezielle Rechtsprobleme psychologischer Tätigkeit: Zeugnisverweigerungsrecht, Schweigepflicht, Aussageverweigerungsrecht, Belehrungspflicht, Beweisverbote.
5. Mit der Sachverständigen-Tätigkeit verbundene (berufs-) ethische Verpflichtungen.

Teilnehmerkreis: Der Kurs wendet sich an Diplom-Psychologinnen und Diplom-Psychologen, die eine Berufstätigkeit (als Haupt- oder Nebentätigkeit) als Forensische Sachverständige anstreben sowie an Kolleginnen u. Kollegen, die an einer zukünftigen Mitarbeit als "Dozenten" interessiert sind.

**"Entscheidungsorientierte Diagnostik bei familienrechtlichen Fragestellungen:
Die Psychologische Untersuchung der Kinder"**

Kursleiter: Dr. Marie-Luise Kluck, Mülheim an der Ruhr
Prof. Dr. Karl Westhoff, Aachen
Datum: 30. Nov. (10.00) - 1. Dez. (15.00) 1991, entsprechend 20 Unterrichtsstunden
Ort: Hannover
Methodik/Didaktik: Erarbeitung der Unterrichtsinhalte anhand von Fallbeispielen; Training;
Rollenspiel mit unmittelbarem Feedback.

Inhalte:

- Planung der diagnostischen Untersuchungen der Kinder bei familienrechtlichen Fragestellungen:
- Kriterien für die Auswahl von zu untersuchenden Verhaltens- und Erlebnismerkmalen bei den Kindern;
 - Sichtung zur Verfügung stehenden diagnostischen Instrumentariums;
 - Kriterien zur Auswahl angemessener Untersuchungsmethoden: bei standardisierten Methoden (z.B. Tests, Fragebögen), bei teilstandardisierten Methoden (z.B. entscheidungsorientierte diagnostische Gespräche; systematische Verhaltensbeobachtungen);
 - Planung des konkreten diagnostischen Vorgehens im Einzelfall: Makroplanung und Mikroplanung;
 - Auswertung der diagnostischen Verfahren und Darstellung der Ergebnisse im Gutachten.

Teilnehmerkreis: s.o.

Landesbeauftragte der Sektion Forensische und Kriminalpsychologie

Schleswig-Holstein
Dipl.-Psych. Dr. Alheidis v. Studnitz
Feldstraße 75
2300 Kiel 1
Tel.: (0431) 8 37 87

Hamburg
Dipl.-Psych. Prof. Dr. Frank Baumgärtel
Höpen 53
2000 Hamburg 62
Tel.: (0421) 218-3081
oder (040) 532 22 11

Bremen
Dipl.-Psych. Jürgen Nowack
Wätjenstraße 23
2800 Bremen
Tel.: (0421) 21 03 22 oder 53 38 75

Niedersachsen
Dipl.-Psych. Dr. Wängler-Seeliger
Bismarckstraße 5
3300 Braunschweig
Tel.: (0534) 5 44 30
oder (0531) 33 50 50

Nordrhein-Westfalen
Dipl.-Psych. Gerhard Bliersbach
Goltsteinstraße 144
5000 Köln 51
Tel.: (0221) 38 75 60

Rheinland-Pfalz
Dipl.-Psych. Karin Schneider-Wolber
Kannenbäckerstraße 4
5412 Ransbach-Baumbach
Tel.: (02623) 38 13

Saarland
Dipl.-Psych. Michael Antes
Viktoria-Luisen-Straße 9
6630 Saarlouis
Tel.: (06831) 4 36 66 oder 4 86 81

Hessen
Dipl.-Psych. Helmut Welger
Reuterweg 65
6000 Frankfurt 1
Tel.: (069) 724 02 12

Baden-Württemberg
Dipl.-Psych. Christa Lange-Joest
Möslestraße 15
7800 Freiburg
Tel.: (0761) 7 75 51
oder (07641) 461-369, -367

Bayern
Dipl.-Psych. Dr. Joseph Salzgeber
Rablstraße 45
8000 München 80
Tel.: (089) 448 12 82
oder 448 99 56

Berlin
Dipl.-Psych. Dr. Rainer Balloff
Mommensenstraße 27
1000 Berlin 12
Tel.: (030) 324 28 75
oder 838 57 15